Exposé

Wohnung in Mönchengladbach

Zentrale Gehobene 4 Zimmer Wohnung

Objekt-Nr. OM-129531

Wohnung

Verkauf: **235.000 €**

Telefon: 02161 6225277

41061 Mönchengladbach
Nordrhein-Westfalen
Deutschland

Baujahr	1976	Übernahme	ab Datum
Etagen	6	Übernahmedatum	01.10.2026
Zimmer	4,00	Zustand	saniert
Wohnfläche	97,00 m²	Schlafzimmer	3
Nutzfläche	97,00 m²	Badezimmer	1
Energieträger	Gas	Etage	2. OG
Preis Garage/Stellpl.	15.000 €	Garagen	1
Hausgeld mtl.	420 €	Heizung	Zentralheizung

Objektbeschreibung

Attraktive 4-Zimmer-Wohnung in gepflegtem Zustand

Wohnung wird leer und besenrein übergeben.

Zum Verkauf steht eine umfassend sanierte und modernisierte 4-Zimmer-Wohnung, die durch ihre hochwertige Ausstattung und zahlreiche Erneuerungen überzeugt.

Die Immobilie eignet sich ideal für Familien, Paare mit Platzbedarf oder Kapitalanleger.

In den vergangenen Jahren wurden umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, sodass die Wohnung ohne größeren Renovierungsaufwand bezogen werden kann.

Highlights der Wohnung

* 4 gut geschnittene Zimmer

* Umfangreiche Sanierung und Modernisierung

* Verschließbare Garage im zugehörigen Parkhaus

* Moderne Elektroinstallation

* Neue Bodenbeläge in allen Räumen

* Modernisierte Fenster

* Abgehängte Wohnzimmerdecke mit integrierter LED-Beleuchtung

Durchgeführte Modernisierungen

2017

* Alle Fenster erneuert

* Alle Bodenbeläge erneuert (Fliesen und Laminat)

* Sämtliche Wände neu verputzt

* Komplette Elektroinstallation erneuert

* Neuer Sicherungs- und Verteilerkasten installiert

* Wohnzimmerdecke abgehängt und mit modernen LED-Spots ausgestattet

2018

* Alle Heizkörperthermostate ausgetauscht

2023

* Fenster im Elternschlafzimmer erneut durch ein neues Fenster ersetzt

Garage

Zur Wohnung gehört eine abschließbare Garage im dazugehörigen Parkhaus. Diese bietet einen sicheren Stellplatz sowie zusätzlichen Stauraum.

Fazit

Diese gepflegte 4-Zimmer-Wohnung überzeugt durch ihren modernisierten Zustand und die zahlreichen bereits durchgeführten Investitionen. Dank der umfassenden Sanierung der Elektrik, Fenster, Böden und Oberflächen bietet die Immobilie einen hohen Wohnkomfort und minimiert den zukünftigen Renovierungsbedarf.

Besonderheiten auf einen Blick:

* Komplett erneuerte Elektrik inklusive Verteilerkasten

* Neue Fenster (2017, Elternschlafzimmer 2023)

* Neue Fliesen- und Laminatböden

* Neu verputzte Wände

* Moderne LED-Spotbeleuchtung im Wohnzimmer

* Erneuerte Thermostate

* Abschließbare Garage im Parkhaus

*Grundsteuer viertel-jährlich 77€

Preis, Wohnfläche, Lage, Hausgeld, Energieausweis und weitere Objektdaten können nach Bedarf angefordert werden.

Tel.: 02161 6225277

Für weitere Informationen oder zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins freue ich mich auf

Ihre Kontaktaufnahme

Ich bitte nur um ernsthafte Anfragen.

Keine Makler Anfragen erwünscht!!!

Ausstattung

Fußboden:
Laminat, Fliesen

Weitere Ausstattung:
Balkon, Garten, Keller, Aufzug, Duschbad, Gäste-WC, Barrierefrei

Lage

Infrastruktur:
Apotheke, Lebensmittel-Discount, Allgemeinmediziner, Kindergarten, Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Öffentliche Verkehrsmittel

Exposé - Energieausweis

Energieausweistyp	Verbrauchsausweis
Erstellungsdatum	ab 1. Mai 2014
Endenergieverbrauch	120,00 kWh/(m²a)
Energieeffizienzklasse	D

Exposé - Galerie

Exposé - Galerie

Exposé - Galerie

Exposé - Galerie

Exposé - Galerie

Exposé - Galerie

Exposé - Galerie

Exposé - Galerie

Exposé - Galerie

Exposé - Galerie

Exposé - Galerie

Exposé - Galerie

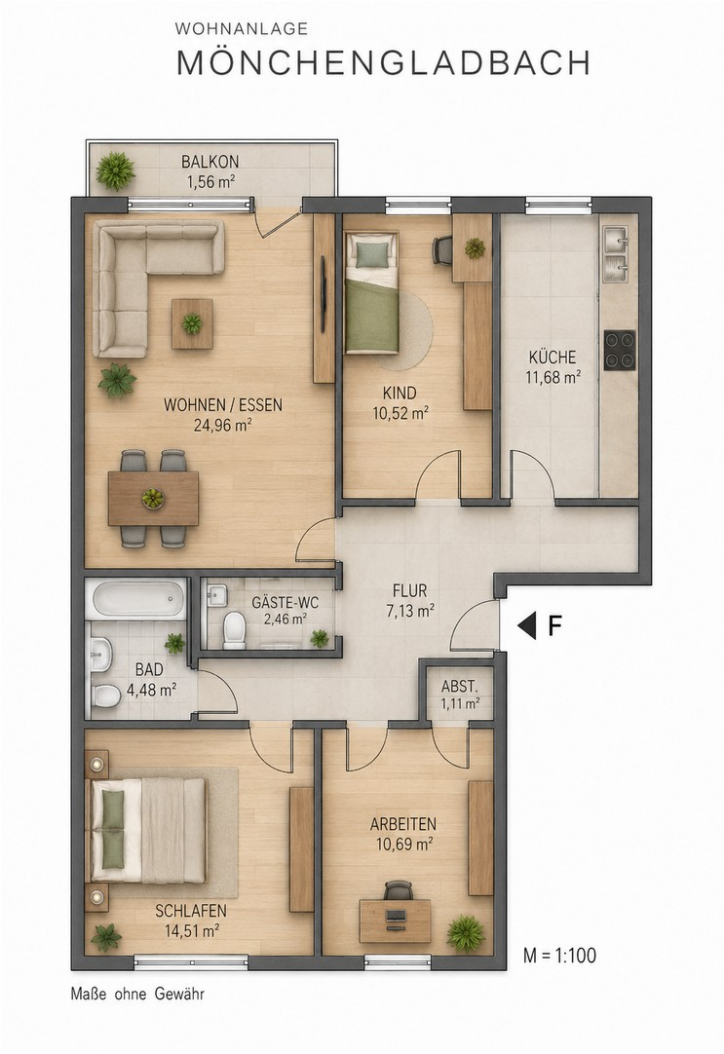

Exposé - Grundrisse

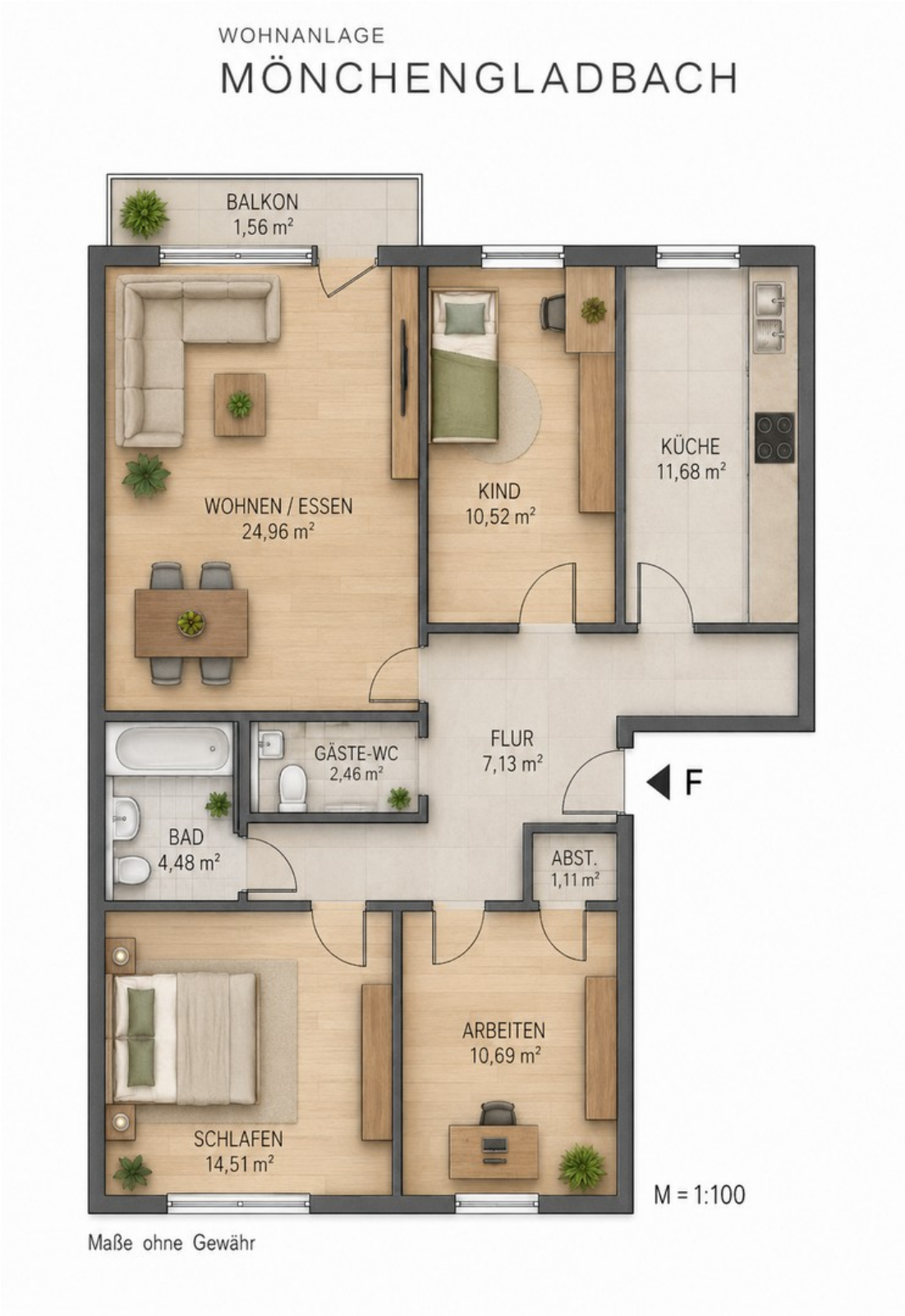

Exposé - Anhänge

1.
2.
3.
4.

techem

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom[1] 16.10.2013

Gültig bis: 14.10.2029

Registriernummer[2] NW-2019-002920049
(oder "Registriernummer wurde beantragt am...")

1

Gebäude

Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus	
Adresse	Burggrafenstr. 11-23, 41061 Mönchengladbach	
Gebäudeteil	Ganzes Gebäude	
Baujahr Gebäude[3]	1976	
Baujahr Wärmeerzeuger[3], [4]	2003	
Anzahl Wohnungen	105	
Gebäudenutzfläche (A_N)	10530,34 m²	☒ nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser[3]	Erdgas L	
Erneuerbare Energien	Art:	Verwendung:
Art der Lüftung/Kühlung	☒ Fensterlüftung ☐ Schachtlüftung	☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung ☐ Anlage zur Kühlung
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	☐ Neubau ☒ Vermietung / Verkauf	☐ Modernisierung (Änderung / Erweiterung) ☐ Sonstiges (freiwillig)

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen **(Erläuterungen - siehe Seite 5)**. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

☐ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.

☒ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf / Verbrauch durch ☒ Eigentümer ☐ Aussteller

☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

M.eEM. Oliver Rausch
Gebäudeenergieberater
c/o Techem Energy Services GmbH
Hauptstraße 89
65760 Eschborn

15.10.2019
Datum

Unterschrift des Ausstellers

1) Datum der angewendeten EnEV, gegebenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV 2) Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen, die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen. 3) Mehrfachangaben möglich 4) bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestellen

EA-Nr.: 00420687104101900015095 95

techem

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom[1] 16.10.2013

5684000012091 8

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer[2] NW-2019-002920049
(oder "Registriernummer wurde beantragt am...")

2

Energiebedarf

CO_2-Emissionen[3] ☐ kg/(m²·a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

☐ kWh/(m²·a)

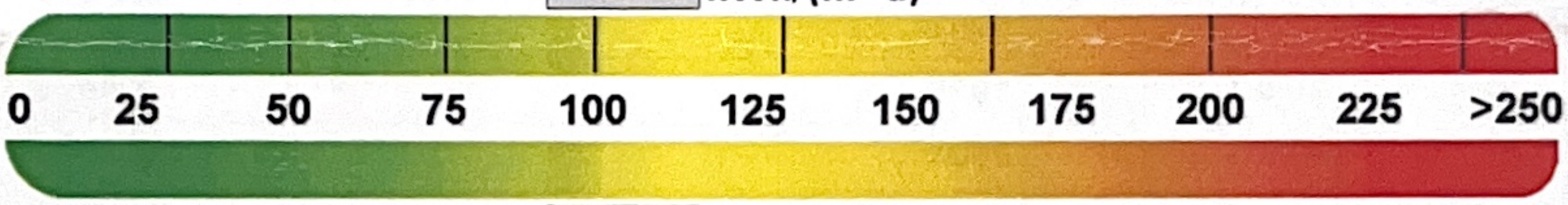

☐ kWh/(m²·a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes

Anforderungen gemäß EnEV[4]

Primärenergiebedarf

Ist-Wert ☐ kWh/(m²·a) Anforderungswert ☐ kWh/(m²·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H_T'

Ist-Wert ☐ W/(m²·K) Anforderungswert ☐ W/(m²·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) ☐ eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

☐ Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

☐ Verfahren nach DIN V 18599

☐ Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

☐ Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

(Pflichtangabe in Immobilienanzeigen)

kWh/(m²·a)

Angaben zum EEWärmeG[5]

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art: ☐ Deckungsanteil: ☐ %

☐ ☐ %

☐ ☐ %

Ersatzmaßnahmen[6]

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach §7 Absatz 1 Nr. 2 EEWärmeG erfüllt.

☐ Die nach §7 Abs. 1 Nr. 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

☐ Die in Verbindung mit §8 EEWärmeG um ☐ % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: ☐ kWh/(m²·a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualtität der Gebäudehülle H_T ☐ W/(m²·K)

Vergleichswerte Endenergiebedarf[7]

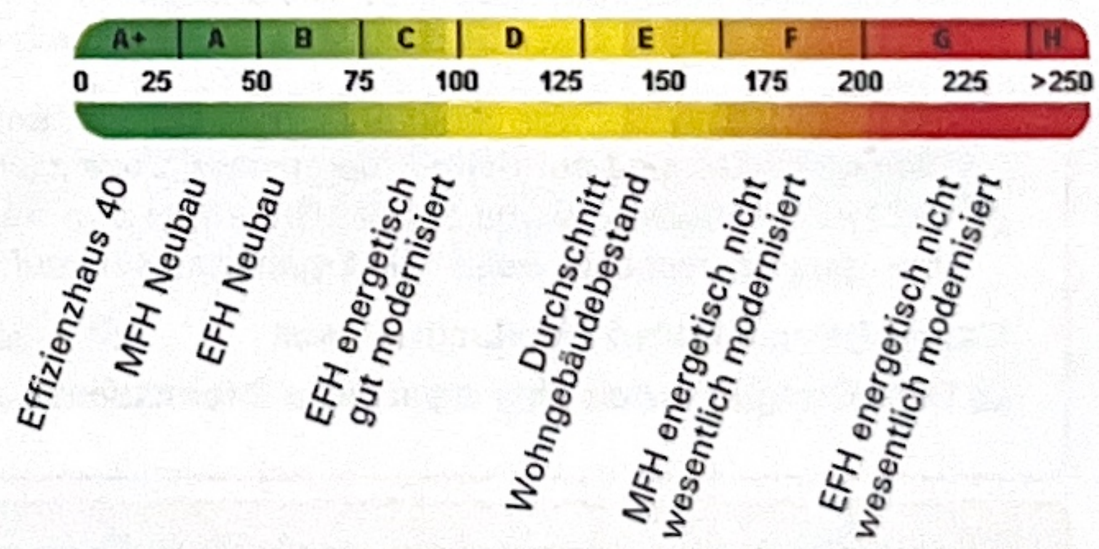

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises 2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises 3) freiwillige Angabe
4) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des §16 Absatz 1 Satz 3 EnEV 5) nur bei Neubau 6) nur bei Neubau im Fall der Anwendung von §7 Absatz1 Nr. 2 EEWärmeG 7) EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

EA-Nr.: 00420687104101900015095 95

techem

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom[1] 16.10.2013

5684000012101 8

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer[2] NW-2019-002920049
(oder "Registriernummer wurde beantragt am...")

3

Energieverbrauch

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes
120 kWh/(m²·a)

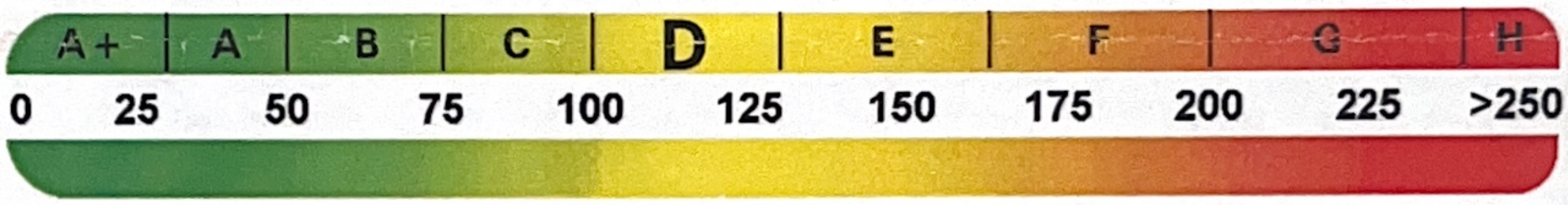

132 kWh/(m²·a)
Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

(Pflichtangabe für Immobilienanzeigen)

120 kWh/(m²·a)

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Zeitraum von	Zeitraum bis	Energieträger[3]	Primär-Energie-faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima-faktor
01.01.16	31.12.16	Erdgas L	1,10	876.424		876.424	1,19
01.01.17	31.12.17	Erdgas L	1,10	847.040		847.040	1,24
01.01.18	31.12.18	Erdgas L	1,10	824.862		824.862	1,30
01.01.16	31.12.18	Warmwasserzuschlag	1,10	631.820	631.820		

Vergleichswerte Endenergie[4]

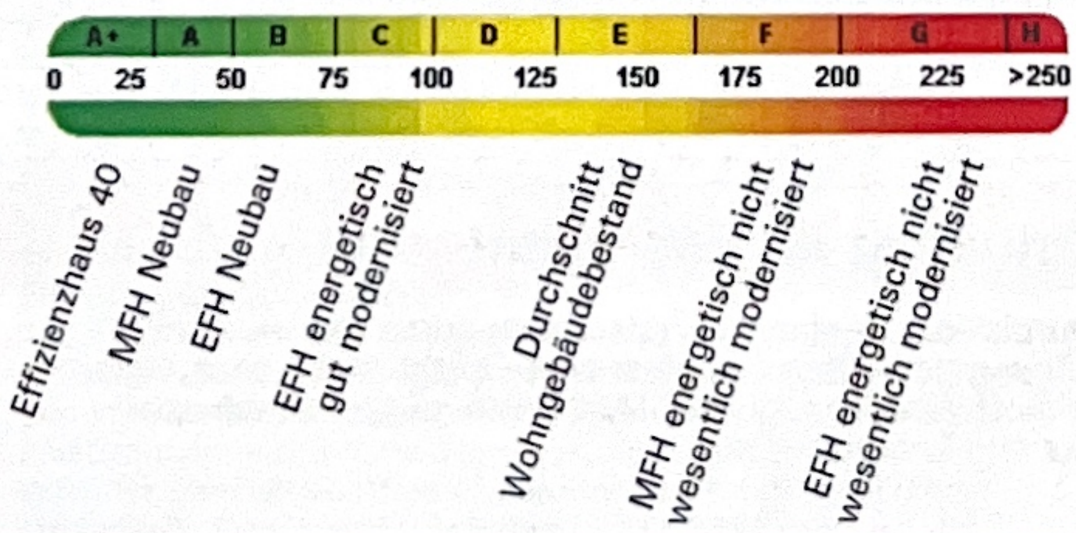

Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbauchskennwert eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 - 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises 2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises 3) gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh 4) EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

EA-Nr.: 00420687104101900015095 95

techem

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom[1] 16.10.2013

5684000012111 8

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer[2] NW-2019-002920049
(oder "Registriernummer wurde beantragt am...")

4

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung

Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind ☒ möglich ☐ nicht möglich

Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen

Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	empfohlen in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	empfohlen als Einzelmaßnahme	freiwillige Angaben geschätzte Amortisationszeit	freiwillige Angaben geschätzte Kosten pro eingesp. Kilowattstunde Endenergie
1	Dach	Nachträgliche Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke (gem. EnEV), soweit noch nicht erfolgt.	☐	☒		
2	Außenwand gg. Außenluft	Energetische Modernisierung der Fassade bzw. Einsatz zusätzlicher Wärmedämmverbundsysteme (gem. EnEV), soweit noch nicht erfolgt.	☐	☒		
3	Sonstiges	Nachträgliche Dämmung der Kellerdecke bzw. der Bauteile gegen Erdreich. Dämmung zugänglicher Wärmeverteilungs- und ggf. vorhandener Warmwasserleitungen sowie Armaturen (gem. EnEV), soweit noch nicht erfolgt.	☐	☒		
4	Heizung	Energetische Optimierung der Heizanlagentechnik (gem. EnEV), soweit noch nicht erfolgt.	☐	☒		

☐ weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt

Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.

Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

Die Erstellung dieses Energieausweises erfolgt ohne Durchführung eines Vororttermins durch den Aussteller und ausschließlich aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben zum Objekt und zum Energieverbrauch. Für die Feststellung von Umfang und Wirtschaftlichkeit möglicher Modernisierungsmaßnahmen empfehlen wir einen Vororttermin mit einem ortsansässigen Energieberater.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises 2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

techem

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom[1] 16.10.2013

5684000012121 8

Erläuterungen

Registriernummer [2] NW-2019-002920049
(oder "Registriernummer wurde beantragt am...")

5

Angabe Gebäudeteil - Seite 1
Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1
Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2
Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur, und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2
Der Primäerenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.) Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO_2-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2
Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV H_T). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Seite 2
Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eine Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizeinz.

Angaben zum EEWärmeG - Seite 2
Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung duch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbauch - Seite 3
Der Endenergieverbauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differenzieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.
Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt: Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3
Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergiebedarf hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3
Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3
Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

FINANZVERWALTUNG für Nordrhein-Westfalen

GEObasis.nrw

Detailinformationen - Grundsteuer B

Lage des Grundstücks / Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

Lagebezeichnung	Burggrafenstraße 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29; Hehner Straße 1, 1 a, 3, 3 a
Straße	nicht eindeutig
Hausnummer	nicht eindeutig
Hausnummernzusatz	nicht eindeutig
Postleitzahl	nicht eindeutig
Ort	Mönchengladbach

Gemarkungen und Flurstücke des Grundvermögens

Gemeinde	Mönchengladbach
Gemarkung	Mönchengladbach-Land
Gemarkungsnummer	053192
Grundbuchblatt[1]	05 3192 0 [007212], 05 3192 0 [007213] und weitere
Flur	39
Flurstück: Zähler	199
Flurstück: Nenner	-
Amtliche Fläche des Flurstücks in m²	22.858

Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Mönchengladbach

Bodenrichtwert je m² in €		290
Farbliche Zuordung		Mehrgeschossig
Stichtag des Bodenrichtwerts		01.01.2022
Bodenrichtwert gilt für folgende		
Fläche des Flurstücks	in m²	22.858
	in Prozent	100 %
Entwicklungszustand		Baureifes Land
Nutzungsart		Wohnbaufläche

Weitere Informationen zum Flurstück

Aktualität des Flurstücks	12.12.2016
Letzte Überarbeitung des zugrundeliegenden Datenbestandes	01.01.2022
Datenquelle	Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach Fachbereich Geoinformation

Link zu BORIS-NRW

Hinweise:

Dieser Auszug gibt den Stand der Informationen im Liegenschaftskataster wieder, welcher in einzelnen Flurbereinigungsgebieten durch Daten der Flurbereinigungsbehörde ergänzt wurde. Der Auszug kann z. B. aus Aktualitätsgründen von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen. Bitte passen Sie Ihre Angaben für die Feststellungserklärung entsprechend an.

[1]Eine Grundbuchblattnummer hat 13 Stellen. Bitte tragen Sie nur die letzten 6 Stellen in die Feststellungserklärung ein (Bsp.: 05 9999 0 [12345A] → einzutragen: 12345A). Ein Flurstück kann zu mehreren Grundbuchblättern gehören (z.B. Wohneigentum), hier sind

maximal zwei Zuordnungen dargestellt.

Der Bodenrichtwert bezieht sich auf die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022.

Tragen Sie den für Ihr (Teil-)Grundstück nach Grundstücksart zutreffenden Wert (z.B. Wohngrundstück etc.) in die Feststellungserklärung ein.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ihr einheitlich genutztes Grundstück aus mehreren Flurstücken bestehen kann.

Aufgrund von Datenungenauigkeiten der Bodenrichtwertzonen können leichte Abweichungen in den Flächenangaben entstehen. Dies kann dazu führen, dass die Summe der ausgewiesenen Bodenrichtwerte einerseits in m² von der amtlichen Fläche und andererseits in % vom Gesamtwert abweicht. In der Feststellungserklärung sind passende Rundungen vorzunehmen.

Stadt Mönchengladbach
Katasteramt

Theodor-Heuss-Straße 149
41065 Mönchengladbach

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 199
Flur: 39
Gemarkung: Mönchengladbach-Land
Burggrafenstraße 29, Mönchengladbach u.a.

Erstellt: **04.09.2024**
Zeichen: **2024-LKA-1454**

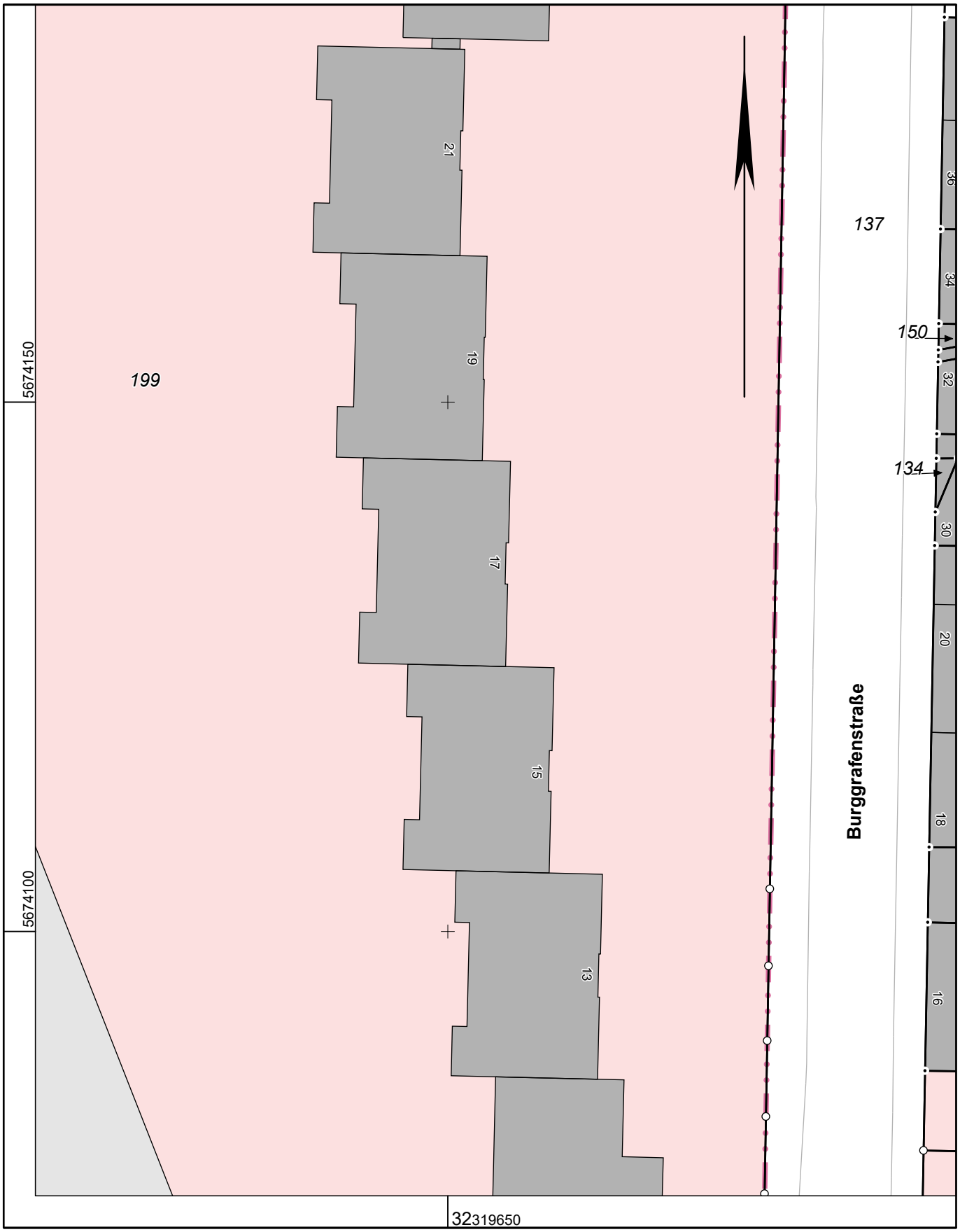

Maßstab 1 : 500

5 10 15 20 25 Meter

T E I L U N G S E R K L Ä R U N G

M Ö N C H E N G L A D B A C H

(UR. Nr. 111 / 1976)

Der Oberstadtdirektor der Stadt Mönchengladbach - Bauordnungsamt - hat mit Bescheinigung vom 16. Januar 1976 gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG die Baupläne als Aufteilungsplan anerkannt und bescheinigt, daß die einzelnen Wohnungen bzw. PKW-Einstellplätze und die nicht Wohnzwecken dienenden Räume in sich abgeschlossen sind und damit dem Erfordernis des § 3 Abs. 2 WEG entsprechen. Die Bescheinigung des Oberstadtdirektors der Stadt Mönchengladbach nebst dem Aufteilungsplan, welcher auch einen Plan bezüglich der oberirdisch angelegten PKW-Stellplätze beinhaltet, ist als Anlage zu dieser Urkunde genommen.

Aus den Bauplänen ergibt sich, daß insgesamt

41 Wohnungen des Typs A,
5 Wohnungen des Typs B,
6 Wohnungen des Typs C,
10 Wohnungen des Typs D,
81 Wohnungen des Typs E und
82 Wohnungen des Typs F

erstellt wurden. Die einzelnen Wohnungstypen bestehen aus:

<u>Wohnung Typ A</u>

Wohn-Schlafraum mit Kochnische, Bad, Diele und Loggia
- groß 32,62 qm -,

<u>Wohnung Typ B</u>

Wohn-Schlafzimmer mit Kochnische, Bad, Diele und Loggia
- groß 35,78 qm -,

<u>Wohnung Typ C</u>

Wohn-Schlafzimmer mit Kochnische, Bad, Diele und Loggia
- groß 42,22 qm -,

UR.Nr.111 /1976

Verhandelt zu Düsseldorf am 22. März 1976.

Vor mir,

Hermann Josef Kirch, Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf mit dem Amtssitz zu Düsseldorf,

erschienen:

1. Herr Amtsgerichtsrat a.D. Dietrich W e g e n e r, Abteilungsleiter,
2. Fräulein Liane R e i n e h r, Sachbearbeiterin,

beide in 5300 Bonn, Adenauerallee 110,

gemeinsam handelnd als Bevollmächtigte für die im Handelsregister des Amtsgerichtes Köln unter HRB Nr. 4139 eingetragene

ALBAG Allgemeine Beteiligungs- und Bautreuhand Aktiengesellschaft mit dem Sitz in 5000 Köln,

aufgrund dem Notar in Ausfertigung vorgelegter Vollmacht vom 11. Juli 1975 - UR.Nr. 1042/1975 des Notars Axel Rodert in Köln -,

diese Gesellschaft handelnd

a) als Bevollmächtigte für die in den nachstehend zu Ziffer I. dieser Urkunde erwähnten Kaufverträgen beteiligten Käufer bzw. deren Rechtsnachfolger - mit Ausnahme jedoch des in dem Kaufvertrag UR.Nr. 185/1975 erwähnten Käufers - aufgrund der ihr erteilten Vollmachten, auf welche in diesen Kaufverträgen Bezug genommen wird,

b) als Vertreterin ohne Vertretungsmacht für den in dem nachstehend erwähnten Kaufvertrag UR.Nr. 185/1975 beteiligten Käufer, nämlich die im Handelsregister des Amtsgerichtes Köln unter HRA Nr. 7196 eingetragene

Bau-Areal Grundstücksgesellschaft mbH & Co. Baubetreuungs-Kommanditgesellschaft in 5000 Köln 1, Belfortstraße 9,

- dem Notar bekannt -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1589/1973 des amtierenden Notars aufgeführte (n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 3a im Erdgeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 1 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1590/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3a im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 2 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1591/1973 des amtierenden Notars aufgeführte (n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3a im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 3 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR. Nr. 1592/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1596/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3a im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 8 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1597/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3a im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 9 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1598/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 3a im 3. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 10 bezeichnet -.

a) der im Hause Hehner Straße 3a im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 14 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1603/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 15 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1604/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 3 im Erdgeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 16 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1605/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3 im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 17 bezeichnet -.

a) der im Hause Hehner Straße 3 im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 21 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1610/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 3 im 2. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 22 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1611/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3 im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 23 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1612/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3 im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1616/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/1oo.ooo das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 3 im 4. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan mit der Nr. 28 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1617/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3 im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 29 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1618/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 3o bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 175/1974 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/1oo.ooo das Sondereigentum an

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 34 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1623/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 35 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1624/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 36 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1625/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 2. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 37 bezeichnet -.

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 41 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 163o/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Mit-eigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 42 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1631/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 4. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 43 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1632/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 5. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 47 bezeichnet -,

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1636/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 48 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1637/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 1 im Erdgeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 49 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1638/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 53 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1642/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1 im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 54 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1643/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 1 im 2. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 55 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1644/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 59 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1648/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1 im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 60 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1649/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 1 im 4. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 61 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1650/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1 im 5. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 65 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1654/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1 im 6. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 66 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1655/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 1 im 6. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 67 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1656/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1659/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 23 im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 71 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1660/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 23 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 72 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1661/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 23 im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 73 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1665/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 23 im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 77 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1666/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 23 im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 78 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1667/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 23 im 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 79 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1671/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 85 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1672/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 86 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1673/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 87 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1677/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Mit-eigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 91 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1678/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 92 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1679/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 93 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1683/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 1o1 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1684/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 1o2 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1685/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 1o3 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1689/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 1o7 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 169o/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 1o8 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1691/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 1o9 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1695/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im 6. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 113 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1696/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im 6. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 114 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1697/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 117 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 17o1/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 121 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 17o2/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 122 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 17o3/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 123 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 17o7/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 127 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 17o8/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im 5. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 128 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 17o9/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im 6. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 129 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1713/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 135 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1714/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 136 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1715/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 137 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1719/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 141 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 172o/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 142 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1721/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 143 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1725/1973 des amtierenden Notars aufgeführte (n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 147 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1726/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 148 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1727/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 149 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1731/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 153 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1732/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 154 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1733/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 155 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1737/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im 6. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 159 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr.1738/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im 6. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 16o bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1739/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 447/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 11 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ D sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 161 bezeichnet -.

der im Hause Burggrafenstr. 11 im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ C sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 165 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1744/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 205/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 11 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ B sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 166 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1745/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 447/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 11 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ D sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 167 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1746/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 447/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 11 im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ D sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1750/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 447/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 11 im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ D sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 172 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1751/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 243/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 11 im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ C sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 173 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1752/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 205/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 11 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ B sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 174 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1753/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 447/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 11 im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ B sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 178 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1757/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 447/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 11 im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ D sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 179 bezeichnet -.

Der/die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1758/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 447/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 11 im 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ D sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 18o bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1759/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 243/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 184 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1763/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 185 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 173/1974 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 1. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 186 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1765/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 19o bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1769/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 191 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 177o/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 192 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1774/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 196 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1775/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 197 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1776/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 5. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 198 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 178o/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 2o2 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1781/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 2o3 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1782/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/1oo.ooo das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 27 im 1. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 2o4 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1786/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 2o8 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1787/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 2o9 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1788/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/1oo.ooo das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 27 im 3. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 21o bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1792/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500 /100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 214 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1793/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500 /100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 215 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1794/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 27 im 5. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 216 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1798/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im 6. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 22o bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1799/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 29 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 221 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 18oo/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/1oo.ooo das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 29 im Erdgeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 222 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1804/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 29 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 226 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1805/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 29 im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 227 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1806/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 29 im 2. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 228 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1810/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 29 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 232 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1811/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 29 im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 233 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1812/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 29 im 4. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 234 bezeichnet -.

II.

Die Vertragsbeteiligten räumen einander gegenseitig ausdrücklich das Sondereigentum an den oben bezeichneten Wohnungen - teilweise wie ausgeführt nebst Pkw-Einstellplätzen - bzw. an den oben bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Kiosken jeweils nebst Pkw-Einstellplätzen ein.

Als Inhalt des Wohnungseigentums vereinbaren die Vertragsbeteiligten gemäß § 15 WEG, daß diejenigen Wohnungseigentümer, deren ihnen zugeordnete Wohnung die Nummer des Aufteilungsplanes trägt, welche in der die oberirdischen Stellplätze betreffenden Zeichnung mit einem Kreis umrandet ebenfalls verlautbart ist, den so gekennzeichneten oberirdisch gelegenen Pkw-Stellplatz unter Ausschluß jeweils der übrigen Wohnungseigentümer allein nutzen kann.

Weiterhin vereinbaren die Vertragsbeteiligten als Inhalt des Wohnungseigentums die als Anlage zu dieser Urkunde genommenen "Bestimmungen über das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander und über die Verwaltung".

Die Vertragsbeteiligten bewilligen und beantragen die Eintragung der Sonderrechtseinräumung in das Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch je auf einem gesonderten Grundbuchblatt sowie die in den vorgehenden beiden Absätzen getroffenen Vereinbarungen als Inhalt des Sondereigentums.

Die zu diesem Vertrag erforderlichen Genehmigungen sollen mit ihrem Eingang bei dem amtierenden Notar für alle Beteiligten unmittelbar wirksam werden.

Die Vertragsbeteiligten beantragen die Befreiung von den Gerichtsgebühren aufgrund des Gesetzes über die Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 3o. Mai 1953 und versichern, daß es sich um ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 des vorgenannten Gesetzes handelt.

Als Anlage zu der Urkunde vom 22. März 1976 - UR.Nr. 111/1976 des Notars Hermann Josef Kirch in Düsseldorf - genommen.

Düsseldorf, den 22. März 1976

gez. Wegener
gez. Reinehr
gez. Kirch, Notar

Bestimmungen über das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander und über die Verwaltung

1. Begriffsbestimmungen

a) Wohnungseigentum

Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.

b) Teileigentum

Teileigentum ist das Sondereigentum an nicht Wohnzwecken dienenden Raumeinheiten eines Gebäudes in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört. Soweit nachfolgend die Begriffe "Wohnungseigentum" beziehungsweise "Wohnungseigentümer" verwandt werden, gelten diese sinngemäß auch für "Teileigentum" beziehungsweise "Teileigentümer".

c) Gemeinschaftliches Eigentum

Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die nicht im Sondereigentum stehen.

2. Gegenstand des Sondereigentums

Gegenstand des Sondereigentums sind die im Teil I. der Teilungsvertrages bezeichneten Räume sowie die zu

insbesondere also auch diejenigen in dem Parkhaus gelegenen 72 PKW-Einstellplätze und diejenigen oberirdisch gelegenen 9 PKW-Stellplätze, welche in den Bauplänen nicht mit einer mit einem Kreis versehenen Nummer gekennzeichnet sind.

§ 1 Grundsatz

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 10 - 29 des Wohnungseigentumsgesetzes, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Zweckbestimmung des Gebäudes

Die Wohnungen dürfen grundsätzlich nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

§ 3 Umfang und Art der Nutzung

(1) Der Wohnungseigentümer hat das Recht der alleinigen Nutzung seines Sondereigentums, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergeben. Er hat ferner im Rahmen einer etwaigen Nutzungsordnung das Recht der Mitbenutzung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, in dem sich sein Wohnungseigentum befindet, sowie der gemeinschaftlichen Grundstücksfläche.

(2) Zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung oder den dazu gehörenden Nebenräumen ist der Wohnungseigentümer nur mit Zustimmung des Verwalters berechtigt. Die Zustimmung bedarf der Schriftform und kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht und auch unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

(2) Die Veräußerung des Wohnungseigentums oder die Überlassung der Nutzung des Wohnungseigentums an einen Dritten, z.B. durch Vermietung zu Wohnzwecken, sind unverzüglich dem Verwalter schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Veräußerer einer Wohnung kann nicht verlangen, daß das Verwaltungsvermögen, insbesondere die Instandhaltungsrücklage, auseinandersetzt und ihm sein Anteil ausgezahlt wird. Sämtlich vom Voreigentümer bereits geleisteten Zahlungen und Rücklagen gehen auf den Nacherwerber über. Der Erwerber haftet zusammen mit dem früheren Eigentümer gesamtschuldnerisch für etwaige Rückstände; eine Teilabrechnung kann nicht verlangt werden. Die Auseinandersetzung ist Sache des Veräußerers und des Erwerbers.

§ 5 Mehrheit von berechtigten an einem Wohnungseigentum

(1) Geht das Wohnungseigentum auf mehrere Personen über oder steht es mehreren Personen zu, so haben diese unverzüglich einen Bevollmächtigten zu bestellen und dem Verwalter zu benennen, der berechtigt ist, alle aus dem Wohnungseigentum herrührenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen, insbesondere für sie Willenserklärungen und Zustellungen, die im Zusammenhang mit den Wohnungseigentum stehen, entgegenzunehmen und abzugeben. In die Vollmacht ist das Recht zur Bestellung von Untervollmachten aufzunehmen sowie die Bestimmung, daß sie auch für die Erben eines Vollmachtgebers gilt.

(2) Soweit und solange eine solche Vollmacht dem Verwalter nicht vorliegt, gelten Erklärungen gegenüber einem Angehörigen der Personenmehrheit als gegenüber der Personenmehrheit abgegeben; Erklärungen eines Angehörigen der Personenmehrheit wirken für und gegen die Personenmehrheit.

auch soweit sie zum Sondereigentum gehören, sind in Bezug auf den Außenanstrich wie gemeinschaftliches Eigentum zu behandeln; alle anderen Schäden an diesen Teilen sind jedoch von Wohnungseigentümer im räumlichen Bereich seines Sondereigentums, auch wenn sie zum gemeinschaftlichen Eigentum gehören und ohne Rücksicht auf die Ursache des Schadens, auf seine Kosten zu beseitigen. Soweit dies geschieht, gehen etwaige Ansprüche der Gemeinschaft gegen den Verursacher der Schäden auf den Wohnungseigentümer über.

(3) Soweit sich nicht aus den Absätzen 1 - 2 etwas anderes ergibt, obliegt die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes und des Grundstücks den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich; sie ist vom Verwalter durchzuführen.

(4) Für den Fall völliger oder teilweiser Zerstörung des Gebäudes bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Wohnungseigentümers nach § 16 dieses Vertrages.

§ 7 Anzeigepflicht des Wohnungseigentümers/Besichtigungsrecht des Verwalters

(1) Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, von ihm bemerkte Mängel und Schäden am Grundstück oder Gebäude, deren Beseitigung den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich obliegt, dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt für erhebliche Schäden am Sondereigentum.

(2) Der Verwalter ist berechtigt, in zeitlichen Abständen von 6 Monaten nach vorherigen Anmeldung den Zustand der Wohnung auf etwa notwendig werdende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu überprüfen oder durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Aus wichtigem Grund ist die Überprüfung auch sonst zulässig.

walter kann die Entscheidung auch den anderen Wohnungseigentümern im Rahmen einer Wohnungseigentümerversammlung oder eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens überlassen. In beiden Fällen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 10 Lasten und Kosten (Wohngeld)

(1) Alle Ausgaben, die das gemeinschaftliche Eigentum und nicht lediglich einzelne Anteilseigner im Zusammenhang mit ihrem Sondereigentum betreffen und von diesen selbst zu tragen sind, werden von den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile getragen. Gleiches gilt auch für die Ausgaben ordnungsgemäß beschlossener Veränderungen und Neuerungen bezüglich der Wohnanlage, sofern nicht eine andere Verteilungsweise bestimmt wird. Ausgaben sind die Summe aller Lasten und Kosten.

Lasten und Kosten gemäß § 10 Abs. 2 a bis d, die allein dem Parkhaus zugeordnet werden können und sich gesondert erfassen lassen, werden von der Wohnungseigentümergemeinschaft zu 72/261 Anteil, von einem jeden Wohnungseigentümer, zu dessen Sondereigentum ein PKW-Abstellplatz gehört, zu 1/261 Anteil und von jedem Teileigentümer (Kioske), zu dessen Sondereigentum jeweils 2 PKW-Abstellplätze gehören, zu je 2/261 Anteil getragen. Unter den gleichen Voraussetzungen werden die Lasten und Kosten hinsichtlich der oberirdisch angelegten PKW-Stellplätze zu 9/49 Anteil von der Wohnungseigentümergemeinschaft und zu je 1/49 Anteil von demjenigen Wohnungseigentümer getragen, zu dessen Gunsten bezüglich eines PKW-Stellplatzes eine Sondernutzungsvereinbarung getroffen wurde.

(2) Die gemeinschaftlichen Lasten und Kosten bestehen aus:

a) den Verwaltungskosten einschließlich der Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungskosten werden nach der Zahl der Wohnungen umgelegt. Für die Einstell- bzw. Abstellplätze kann von der Verwaltung ein gesonderter Betrag in Ansatz gebracht werden, der nach der Zahl der Plätze umgelegt wird.

(5) Kosten, die sich ohne Zweifel einzelnen Miteigentümern oder Eigentümergruppen zurechnen lassen und die auf unsachgemäße Behandlung oder auf einen das gewöhnliche Maß übersteigenden Verbrauch, Gebrauch oder aus sonstigen Gründen entstehen, werden nur diesen belastet. Die Verteilung solcher Kosten erfolgt im Verhältnis der Miteigentumsanteile. Hier ist vor allen Dingen an etwaige größere Reparaturen, die durch Beschädigungen in den Treppenhäusern entstanden sind oder an Ähnliches gedacht.

(6) Die Wohnungseigentümer sind zur Ansammlung einer angemessenen Instandhaltungsrücklage für das gemeinschaftliche Eigentum verpflichtet, welches gemeinschaftliches Verwaltungsvermögen ist. Die Zahlungen hierfür werden im Wirtschaftsplan festgelegt und nach Miteigentumsanteilen aufgeteilt; sie sind als Bestandteil der Bewirtschaftungskosten an den Verwalter zu leisten.

(7) Auf die laufenden anteiligen Ausgaben hat der Wohnungseigentümer angemessene monatliche Abschlagszahlungen (Wohngeld) zu leisten. Die Höhe der Abschlagzahlungen wird vom Verwalter aufgrund des Wirtschaftsplanes festgesetzt. Die Abschlagzahlungen sind im voraus, spätestens aber am 3. Werktag eines jeden Monats, kostenfrei an den Verwalter zu leisten. Nichtbenutzung der Sondereigentumsräume entbindet nicht von den Beitragsleistungen zu den Kosten und Lasten. Eine Verzinsung der eingezahlten Wohngelder kann nicht verlangt werden.

(8) Im Fall des Verzuges mit einer Leistung von Beiträgen können die rückständigen Leistungen mit einem jährlichen Satz von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt werden. Zahlungen auf ein Sperrkonto, Hinterlegung und Aufrechnung gegen andere Forderungen sind unzulässig und dem Verzug gleichgestellt.

(9) Der Verwalter ist berechtigt, Wohnlastrückstände nach einmaliger schriftlicher Anmahnung zwangsweise einzuziehen und alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Maßnahmen zu er-

(2) Die in § 10 dieser Ordnung aufgeführten Kosten sind im Wirtschaftsplan in der für das Geschäftsjahr zu erwartenden Höhe einzusetzen. Bei den Instandhaltungskosten ist zu berücksichtigen, daß ein angemessener Betrag zur Vornahme späterer größerer Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten der Rücklage zuzuführen ist. Es kann vom Verwalter ein Mindestbetrag festgesetzt werden, der lediglich durch einen Beschluß mit 3/4-Mehrheit aller Wohnungseigentümer unterschritten werden kann.

(3) Ist nicht mit wesentlichen Kostenänderungen zu rechnen, so werden die Werte der zuletzt vorgelegten Wohnlastabrechnung, vermindert um außergewöhnliche Aufwendungen, dem Wirtschaftsplan für das folgende Jahr zugrunde gelegt. Der Verwalter ist berechtigt, nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bis zur Beschlußfassung eines neuen Wirtschaftsplanes die monatlichen Vorauszahlungen in der bis dahin vereinbarten Höhe anzufordern. Treten während des Jahres außergewöhnliche Kostensteigerungen ein, so ist der Verwalter berechtigt, die Wohnlast auch ohne Beschluß entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen.

(4) Außer einer angemessenen Instandhaltungsrücklage kann vom Verwalter eine weitere Rücklage zur Sicherung der Gemeinschaft vor Zahlungsunfähigkeit oder Säumnis eines Wohnungseigentümers oder für sonstige unvorhergesehene Fälle gebildet werden. Zur Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft ist der Verwalter auch berechtigt, vorübergehend Beträge aus der Instandhaltungsrücklage zu entnehmen, um Zahlungsverpflichtungen der Wohnungseigentümergemeinschaft nachzukommen.

(5) Die Teilnahme von Personen, die nicht Wohnungseigentümer oder nach Abs. 4 zulässige Vertreter von solchen sind, kann nur mit Zustimmung aller Anwesenden zugelassen werden. Dies gilt nicht für Personen, die der Verwalter z.B. als Sachverständige oder aus sonstigen sachlichen Gründen zu der Beratung hinzuzieht. Bei Abstimmungen dürfen aber nur mit Zustimmung des Verwalters als Vorsitzenden andere Personen als Wohnungseigentümer oder zulässige Vertreter anwesend sein; dies gilt auch für den Ehegatten.

(6) Jedes Wohnungseigentum verleiht eine Stimme.

Beschlüsse werden mit der im Wohnungseigentumsgesetz bzw. der in diesem Vertrag vorgesehenen Mehrheit gefaßt.

Das technische Verfahren der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

In Angelegenheiten, die den Betrieb und die Instandhaltung des Parkhauses und der oberirdisch angelegten PKW-Stellplätze betreffen, bestimmt sich das Stimmrecht eines jeden Wohnungs- beziehungsweise Teileigentümers nach dem Verhältnis, in dem er sich gemäß § 10 Ziffer (1) Abs. 2 an den Lasten und Kosten zu beteiligen hat.

(7) Zu Beginn der Wohnungseigentümerversammlung ist vom Verwalter die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlußfähigkeit festzustellen. Bei Feststellung der Stimmenmehrheit werden die Stimmen der nicht vertretenen Wohnungseigentümer nicht berechnet.

(8) § 18 Abs. 3 WEG (Stimmenmehrheit bei Entzug des Wohnungseigentums) bleibt unberührt.

(9) In Abänderung der Regelung in § 23 Abs. 3 WEG ist ein Beschluß auch ohne Wohnungseigentümerversammlung gültig, wenn er auf Vorschlag des Verwalters mit den jeweils in dieser Ordnung vorgesehenen und erforderlichen Mehrheiten schriftlich gefaßt wird. Im übrigen sind die Bestimmungen für die Eigentümerversammlung entsprechend anzuwenden.

b) Die von den Wohnungseigentümern nach dieser Ordnung zu entrichtenden Beträge einzuziehen und diese gegenüber säumigen Wohnungseigentümern namens der übrigen Eigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen;

c) über die zur Bestreitung der Bewirtschaftungskosten eingehenden Gelder im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben frei zu verfügen;

d) Anstellung und evtl. Entlassung eines Hausmeisters oder sonstigen für die Hausbewirtschaftung notwendigen Personals;

e) über den Umfang der zur laufenden ordnungsgemäßen Instandhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Arbeiten und den Zeitpunkt ihrer Durchführung zu entscheiden, soweit die Kosten durch die Ansätze im Wirtschaftsplan gedeckt sind;

(6) Es ist dem Verwalter untersagt, Gelder der Eigentümergemeinschaft mit seinem eigenen oder fremden Vermögen zu vermischen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, daß die Wohngelder im Sinne des § 10 auf einem gemeinschaftlichen Konto für alle vom Verwalter verwalteten Wohnungseigentümergemeinschaften angesammelt und verwaltet werden. Auf den Vorbehalt des § 27 Abs. 4 Satz 2 WEG wird verzichtet.

(7) Die Wohnungseigentümergemeinschaft hat dem Verwalter auf dessen Verlangen unverzüglich eine besondere Vollmachtsurkunde zum Nachweis seiner Vertretungsmacht gegenüber Dritten auszuhändigen. Es ist ausreichend,

Der Verwaltungsbeirat kann nur aus Wohnungseigentümern bestehen, es sei denn, daß die Gemeinschaft durch einen mit 2/3 Mehrheit zu fassenden Beschluß einen Dritten als Verwaltungsbeirat bestellt.

(2) Der Verwaltungsbeirat hat die im Wohnungseigentumsgesetz und in diesem Vertrag festgelegten Aufgaben.

§ 15 Entziehung des Wohnungseigentums

(1) Hat sich ein Wohnungseigentümer einer so schweren Verletzung der ihm gegenüber anderen Eigentümern bzw. der Gesamtheit der anderen Eigentümer obliegenden Verpflichtungen schuldig gemacht, daß diesen die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann, so können die anderen Eigentümer ihm die Veräußerung seines Wohnungseigentums verlangen. Die Voraussetzungen dafür liegen insbesondere vor, wenn

a) der Wohnungseigentümer mit dem Wohngeld oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Wohnungseigentümergemeinschaft mit einem Betrag in Verzug ist, der das für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten zu leistende Wohngeld übersteigt;

(2) Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so kann die Entziehung des Eigentums zu Ungunsten sämtlicher Mitberechtigter verlangt werden, sofern nur in der Person einer Mitberechtigten die Voraussetzungen für das Entziehungsverlangen begründet wird.

§ 16 Wiederaufbau- und Wiederherstellungspflicht

(1) Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so sind die Wohnungseigentümer untereinander verpflichtet, den vor Eintritt des Schadens bestehenden Zustand wieder herzustellen, wenn die Kosten der Wiederherstellung durch eine Versicherung oder sonstige Ansprüche voll gedeckt sind.

(2) Sind die Kosten der Wiederherstellung nicht gemäß Abs. 1 gedeckt, so ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, den nicht gedeckten Teil der Kosten in Höhe eines seinem Miteigentum entsprechenden Bruchteiles zu tragen.

In bezug auf das Parkhaus beteiligt sich die Wohnungseigentümergemeinschaft an den Kosten in Höhe von 72/261 Anteil sowie jeder Wohnungseigentümer, zu dessen Sondereigentum ein PKW-Abstellplatz in diesem Parkhaus gehört, zu je 1/261 Anteil und jeder Teileigentümer (Kioske), zu dessen Sondereigentum jeweils zwei PKW-Abstellplätze in dem Parkhaus gehören, zu je 2/261 Anteil.

(3) Jeder Wohnungseigentümer kann sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der festgestellten Entschädigungsansprüche oder der nach dem Aufbauplan ermittelten Kosten des Wiederaufbaues oder der Wiederherstellung von derVerpflichtung zur Beteiligung an dem Wiederaufbau oder der Wiederherstellung durch Veräußerung seines Wohnungseigentums befreien. Weist der Wohnungseigentümer, der sich von der Verpflichtung befreien will, dem Verwalter nicht den Abschluß eines Veräußerungsvertrages nach, so muß der Wohnungseigentümer, wenn er sich von der Verpflichtung befreien will, seine Miteigentumsanteile auf die zum Wiederaufbau bereiten Wohnungseigentümer unentgeltlich anteilig übertragen.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Vertrag ist das für die Wohnanlage zuständige Gericht.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie angegeben:

Wir bevollmächtigen hierdurch:

1. Herrn Dietrich W e g e n e r , Amtsgerichtsrat a. D.,
2. Herrn Diplom-Volkswirt Reinhart S p i n d l e r ,
3. Herrn Bernd S t e i n , Betriebswirt (grad.),
4. Frau Elisabeth G l a u b i t z geb. Erdmann, Sachbearbeiterin,
5. Fräulein Liane R e i n e h r , Sachbearbeiterin,
6. Herrn Franz K r i e g i s c h , Baukaufmann,
7. Herrn Eckard-Michael W e s s l i n g , Betriebswirt,

alle in 53 Bonn, Adenauerallee 110,

8. Herrn Dr. rer. pol. Alf B e i ß e l , Diplom-Volkswirt, 5 Köln 1, Belfortstraße 9,

und zwar jeweils zwei der Genannten gemeinsam oder einen der Genannten gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder Prokuristen der Gesellschaft, denen hiermit diese Befugnis erteilt wird, die vorgenannte Gesellschaft in Ansehung von Bauvorhaben, die von der Gesellschaft betreut bzw. durchgeführt werden, bezüglich der nachgenannten Rechtsgeschäfte zu vertreten, und zwar sowohl im Verhältnis der genannten Gesellschaft zu den Bauherren/Eigentümern als auch im Verhältnis der Gesellschaft als Bevollmächtigter der Bauherren/Eigentümer gegenüber Dritten.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; sie können auch Untervollmacht erteilen. Die Bevollmächtigten sind insbesondere ermächtigt, die folgenden Rechtsgeschäfte vorzunehmen:

107

Den Bevollmächtigten können beliebig viele Ausfertigungen dieser Urkunde erteilt werden.

Das Protokoll wurde von dem Notar den Erschienenen vorgelesen, von diesen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

gez.: Krause,
gez.: Widhofer,
L.S. gez.: Rodert, N o t a r

ANLAGE ◯ ZUR TEILUNGSERKLÄRUNG

PARKHAUS IN M.-GLADBACH
BURGGRAFENSTR. M=1:300

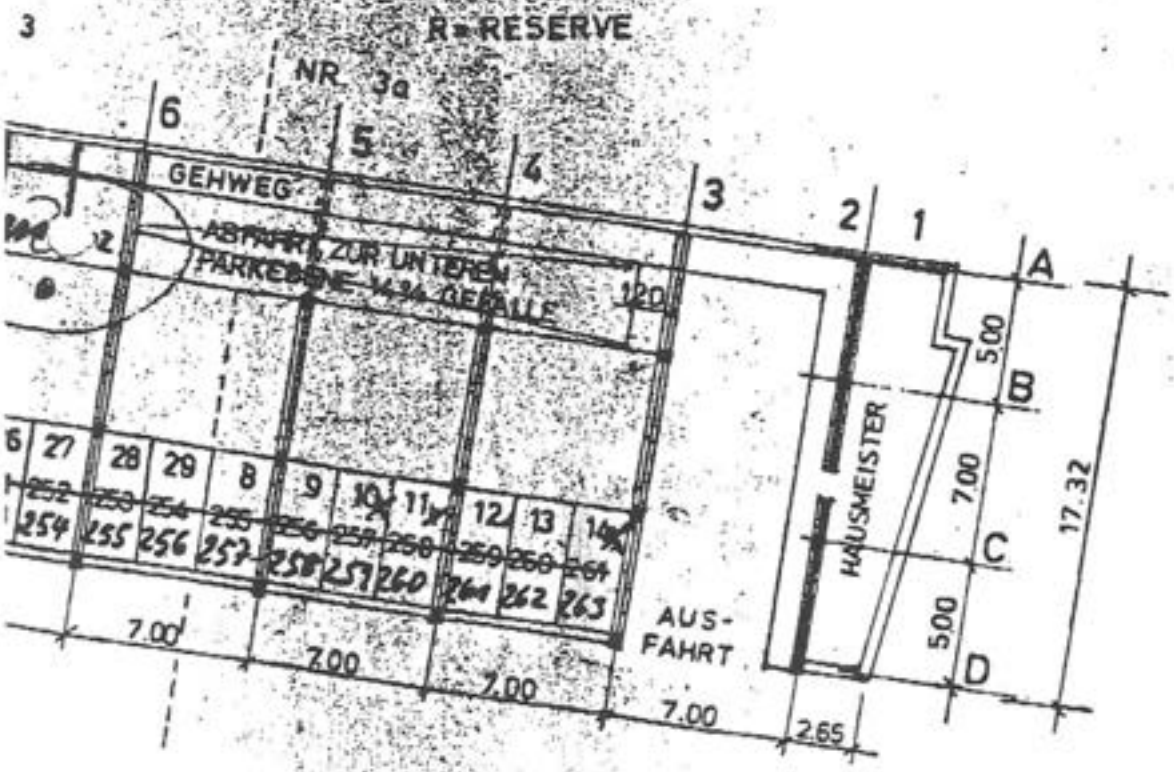

neue Numerierung Motorroller od. Kleinwagen

NR. 29 HEHNERSTR. NR. 1 NR. 1a NR. 3

14 13 12 11 10 9 8 7

203 204 221 222 223 224 R R R R R R R R 58 59 30 31 32 33 34
42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62

FAHR- SPUR →

208 209 225 226 227 228 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 35 36 37 38 15 16 17
102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124

FLUCHT WEG

7.00 7.00 7.00 5.50 5.50 7.00 7.00 7.00 7.00

neue Numerierung Motorroller oder Kleinwagen

NR. 29 HEHNERSTR. 1 NR. 1a NR. 3

14 13 12 11 10 9 8 7

213 214 229 230 231 232 R R R R R R R R 39 40 41 42 43 44 27
179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 240

FAHR - SPUR →

218 219 220 233 234 235 60 61 62 63 64 65 66 67 68 45 46 47 23 24 25 26 27
230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 250 251 252
232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254

7.00 7.00 7.00 5.50 5.50 7.00 7.00 7.00 7.00

keine Nutzung
Motorräder od. Roller

NR. 21 | NR. 23 | NR. 25 | NR. 2

OBERE PARKEBENE

keine Nutzung
Motorräder od. Roller

NR. 21 | NR. 23 | NR. 25 | NR. 2

226

UNTERE PARKEBENE

keine Fluchtweg

alter Plan

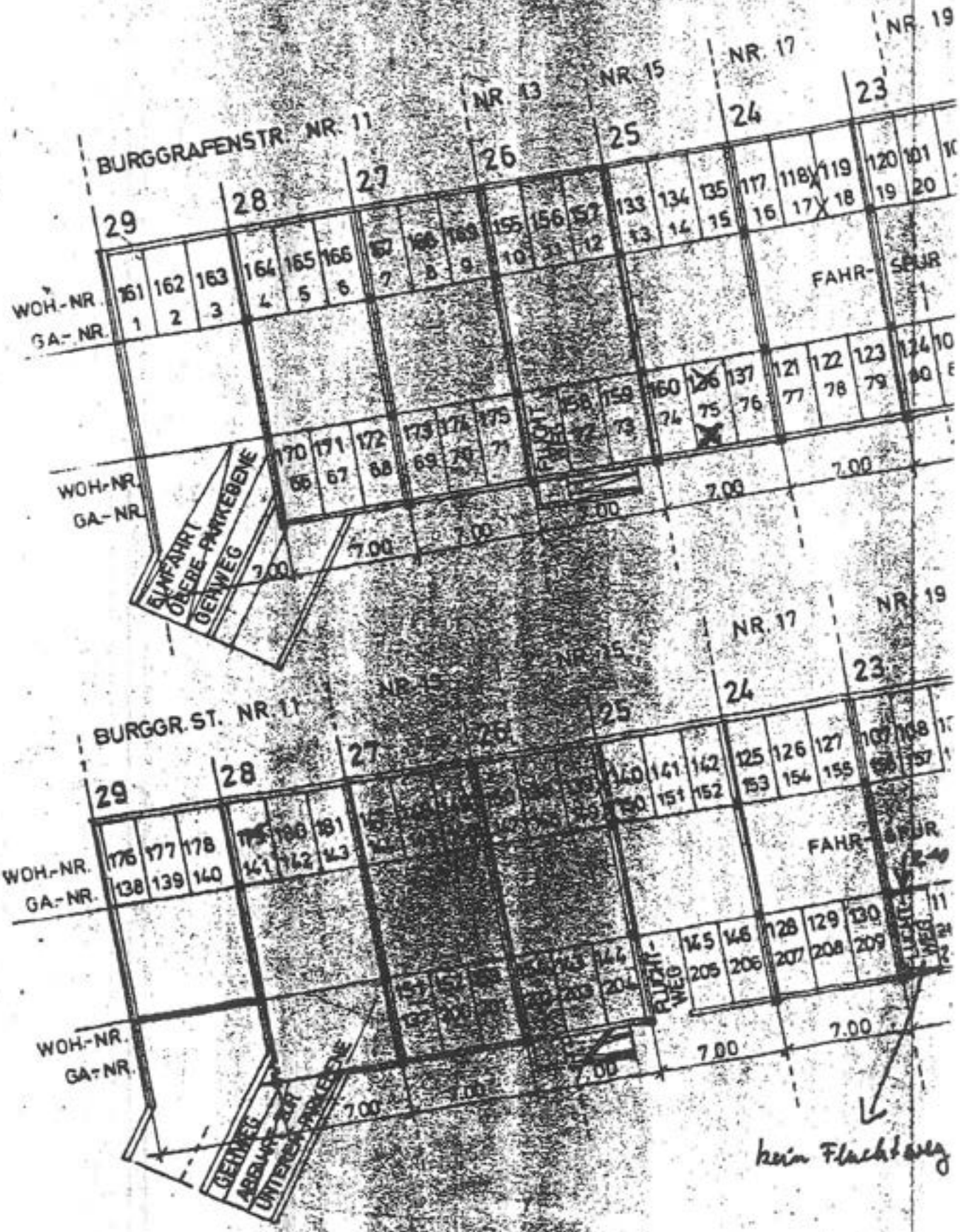
BURGGRAFENSTR. NR. 11
NR. 13
NR. 15
NR. 17
NR. 19
29
28
27
26
25
24
23
WOH.-NR.
GA.-NR.
FAHR-SPUR
7.00
UMFAHRT OBERE PARKEBENE
GEHWEG
BURGGR. ST. NR. 11
UMFAHRT UNTERE PARKEBENE
kein Fluchtweg

109

Genehmigungserklärung

Wir, die Unterzeichnenden, handelnd als die allein zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer für die im Handelsregister des Amtsgerichtes Köln unter HRB Nr. 4137 eingetragene

Bau-Areal Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in 5000 Köln, Belfortstraße 9,

diese Gesellschaft wiederum handelnd als alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin für die im Handelsregister des Amtsgerichtes Köln unter HRA Nr. 7196 eingetragene

Bau-Areal Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Baubetreuungs-Kommanditgesellschaft mit dem Sitz in 5000 Köln, Belfortstraße 9,

nehmen Bezug auf den Teilungsvertrag vom 22. März 1976 - UR.Nr. 111/1976 des Notars Hermann Josef Kirch in Düsseldorf -.

In diesem Teilungsvertrag sind für die vertretene Kommanditgesellschaft Erklärungen durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegeben worden. Wir genehmigen hiermit die für die vertretene Kommanditgesellschaft abgegebenen Erklärungen und treten dem Teilungsvertrag nach Kenntnisnahme in allen Teilen zustimmend und genehmigend bei.

Düsseldorf, den 23. März 1976

a) der im Hause Hehner Straße 1 im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 50 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR. Nr. 1639/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1 im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 51 bezeichnet - .

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1640/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 1 im 1. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 52 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1641/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 44 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1633/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 45 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1634/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 5. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 46 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1635/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

16

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1626/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Mit-eigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 38 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1627/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 39 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1628/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 3. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 40 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1629/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im Erdgeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 31 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 162o/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 32 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1621/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 33 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1622/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1a im 1. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 24 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1613/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 3 im 3. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 25 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1614/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 26 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1615/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3 im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 27 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1606/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3 im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 18 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1607/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 3 im 1. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 19 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1608/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 20 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1609/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1599/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3a im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 11 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1600/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3a im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 12 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1601/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 3a im 4. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 13 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1602/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 3a im 1. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 4 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1593/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3a im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 5 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1594/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 3a im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 6 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1595/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 3a im 2. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 7 bezeichnet -.

Die Erschienenen - handelnd wie angegeben - ließen folgenden

V E R T R A G
über die Begründung von Wohnungseigentum

beurkunden. Sie erklärten:

I.

Die durch die ALBAG Allgemeine Beteiligungs- und Bautreuhand Aktiengesellschaft vertretenen Vertragsbeteiligten haben in den nachstehend bezogenen Kaufverträgen jeweils einen Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Mönchengladbach-Land Blatt 6541 verzeichneten Grundbesitz

Gemarkung Mönchengladbach-Land
Flur 39 Flurstück-Nr. 199,
Hof- und Gebäudefläche,
Hehner Straße 1, 1a, 3, 3a,
Burggrafenstraße 11 bis 29,
groß 2,28,58 ha,

erworben. Auf dem vorbezeichneten Grundbesitz haben die Vertragsbeteiligten 14 Wohnhäuser mit insgesamt 225 Wohnungen und 2 Kioske sowie 1 Parkhaus mit insgesamt 261 PKW-Einstellplätzen erstellt; außerdem sind auf dem Grundbesitz oberirdisch 49 PKW-Stellplätze angelegt worden.

Die Vertragsbeteiligten begründen hiermit auf der Grundlage der von ihnen erworbenen Miteigentumsanteile Wohnungseigentum, Wohnungs-/Teileigentum bzw. Teileigentum gemäß § 3 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 - nachstehend kurz "WEG" genannt - derart, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung, einer bestimmten Wohnung nebst einem bestimmten PKW-Einstellplatz in dem Parkhaus bzw. an bestimmten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen nebst bestimmten in dem Parkhaus gelegenen PKW-Einstellplätzen verbunden wird.

Wohnung Typ D

Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche mit Eßraum, Bad, Diele, Abstellraum und Loggia
- Größe der Wohnungen Nrn. 161, 164, 168, 172, 176 und 180 des Aufteilungsplanes: 78,71 qm, Größe der Wohnungen Nrn. 167, 171, 175 und 179 des Aufteilungsplanes: 89,79 qm -,

Wohnung Typ E

Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche mit Eßraum, Bad, WC, Flur, Diele, Abstellraum und Loggia
- groß 87,24 qm -,

Wohnung Typ F

Wohnzimmer, Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Küche, Bad, WC, Flur, Diele, Abstellraum und Loggia
- groß 94,67 qm -.

In den Bauplänen sind die einzelnen Wohnungen, PKW-Einstellplätze und nicht Wohnzwecken dienenden Räume mit Nummern gekennzeichnet. Maßgebend sind die mit einem Kreis umrandeten Nummern; diese sind nachstehend als Nummern des Aufteilungsplanes verlautbart.

Es erhalten:

+49 228 9115711

+49 228 9115711

UR.Nr. 127/1976

Hiermit beglaubige ich die vorstehenden vor mir gefertigten Unterschriften von

a) HerrnDipl.-Kfm. Erwin Walter G r a e b n e r, Unternehmer in 5000 Köln 1, Belfortstraße 9,

b) Herrn Dipl.-Kfm. Hilmar O r t h, Geschäftsführer, wohnhaft in 5000 Köln, Jülicherstraße 17,

- mir bekannt -.

Düsseldorf, den 23. März 1976

HERMANN JOSEF KIRCH · NOTAR IN DÜSSELDORF ·

N o t a r

Diese Ausfertigung stimmt mit der mir heute vorgelegten Urschrift wörtlich überein und wird hiermit den Bevollmächtigten erteilt.

K ö l n , den 18. Juli 1975

(Walther)
Notarassessor

als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Axel Rodert in Köln.

a) Grundstückskaufverträge, Mietkaufverträge und Erbbaurechtsverträge abzuschließen,
b) Teilungserklärungen und -verträge nach dem Wohnungseigentumsgesetz abzugeben bzw. zu vereinbaren,
c) Baubetreuungsverträge abzuschließen,
d) Darlehnsverträge bezüglich der Bauzwischenfinanzierung und bezüglich der Dauerfinanzierung abzuschließen,
e) Bürgschaftsverträge bezüglich der Fremdfinanzierung während der Bauzeit abzuschließen,
f) Vermietungs- und Verwaltungsverträge abzuschließen,
g) Lasten, Beschränkungen und Rechte zu bestellen bzw. zu vereinbaren und deren Eintragung in Abteilung II des Grundbuches zu bewilligen und zu beantragen,
h) Grundpfandrechte zu bestellen, deren Bedingungen zu vereinbaren, in Ansehung dieser Grundpfandrechte die vorgenannte Gesellschaft sowie die von dieser vertretenen Bauherren/Eigentümer gemäß dem Umfang der von den Bauherren/Eigentümern erteilten Vollmacht persönlich und dinglich der sofortigen Zwangsvollstreckung - jedoch nur hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauvorhaben übernommenen Verpflichtungen - zu unterwerfen und die Eintragung der Grundpfandrechte nebst Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Grundbuche zu bewilligen und zu beantragen,
i) die Abgabe von Eintragungsbewilligungen und -anträgen im Grundbuche, die die Eintragung, Rangänderung und Löschung von Rechten betreffen.

Die Bevollmächtigten sind auch befugt, alles zur Durchführung der vorstehenden Rechtsgeschäfte Erforderliche vorzunehmen.

Ausfertigung

Urkundenrolle Nummer 1042 für 1975

Verhandelt zu Köln, am 11. Juli 1975.

Vor mir,

Axel Rodert,

Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln, mit dem Amtssitz in Köln, erschienen, mir von Person bekannt:

1. Herr Rechtsanwalt Dr. Dieter Krause, Vorstandsmitglied, 5 Köln 1, Belfortstraße 9,

2. Herr Dr. jur. Wolfgang Widhofer, Vorstandsmitglied, daselbst,

beide handelnd als gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für die im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HR B 4139 eingetragene Aktiengesellschaft unter der Firma "ALBAG Allgemeine Beteiligungs- und Bautreuhand Aktiengesellschaft" mit dem Sitz in Köln,

- nachfolgend kurz "ALBAG" genannt - ,

wobei der Notar aufgrund heute vorgenommener Einsicht in das Handelsregister beim Amtsgericht in Köln - HR B 4139 - bestätigt, daß die vorgenannten Herren zur Vertretung der Firma "ALBAG" Allgemeine Beteiligungs- und Bautreuhand Aktiengesellschaft" berechtigt sind.

(4) Wenn die Deckung der Kosten für den Wiederaufbau nicht gesichert ist, kann die Wohnungseigentümerversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließen, von dem Wiederaufbau Abstand zu nehmen und die Gemeinschaft aufzuheben. Jeder Wohnungseigentümer ist gleichfalls berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, wenn dem Wiederaufbau oder der Wiederherstellung andere unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Der Anspruch auf Aufhebung ist aber in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sich einer der anderen Wohnungseigentümer oder ein Dritter bereit erklärt, das Wohnungseigentum des die Aufhebung verlangenden Wohnungseigentümers sind dann verpflichtet, den zur Übernahme bereiten Wohnungseigentümern oder den Dritten ihren Wohnungseigentumsanteil zu übertragen, sofern der oder die Übernehmer Sicherheit durch Bankbürgschaft für die Zahlung der Entgelte leisten.

§ 17 Aufhebungsverfahren

Ist die Gemeinschaft gemäß § 16 Abs. 4 dieses Vertrages aufzuheben, so erfolgt die Auseinandersetzung auf dem Wege der freihändigen Veräußerung oder der öffentlichen Versteigerung nach § 753 BGB und § 180 ZVG. Im übrigen ist eine etwa anfallende Versicherungssumme unter die Wohnungseigentümer nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile aufzuteilen.

§ 18 Ungültigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Alle Beteiligten verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung in wirksamer Form nachzuholen, so daß der gleiche wirtschaftliche oder sonstige angestrebte Erfolg erzielt wird.

b) der Wohnungseigentümer oder eine Person, die seinem Hausstand angehört, die Wohnung in anderer als der nach dieser Ordnung zulässigen Weise nutzt und die vertragswidrige Nutzung trotz Aufforderung seitens des Verwalters binnen angemessener Frist nicht aufgibt; das Gleiche gilt bei Verstössen einer Person, der der Wohnungseigentümer den Gebrauch der Räume überlassen hat, wenn der Eigentümer den Gebrauch der Räume überlassen hat, wenn der Eigentümer trotz Aufforderung des Verwalters diesen nicht binnen angemessener Frist zur Aufgabe der vertragwidrigen Nutzung veranlaßt oder nicht aus der Wohnung bzw. dem Teileigentum entfernt;

c) der Wohnungseigentümer der die ihm nach dieser Ordnung obliegenden Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungspflicht in erheblichem Umfange verletzt und ihr trotz Aufforderung des Verwalters nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt;

d) sich der Wohnungseigentümer oder eine Person, die seinem Hausstand angehört, einer so erheblichen Belästigung eines anderen Eigentümers oder eines sonstigen Hausbewohners schuldig macht, daß auch bei Berücksichtigung der dem Wohnungseigentümer durch diese Ordnung eingeräumte besonderen Rechtsstellung den anderen Wohnungseigentümern die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann (das gilt insbesondere bei wiederholt groben Verletzungen der Hausordnung und der durch diese Gemeinschaftsordnung oder durch etwaige Beschlußfassung geregelten Verpflichtung in bezug auf Eigentum, Nutzung und Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums, wie auch des Sondereigentums). Das gleiche gilt, wenn der Wohnungseigentümer eine Person der er den Gebrauch der Räume überlassen hat, bei derartigen Verstößen trotz Aufforderung des Verwalters nicht aus der Wohnung bzw. dem Teileigentum entfernt;

wenn die Vollmachtsurkunde von der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsbeirates oder von mindestens zwei dazu ermächtigten Wohnungseigentümern unterzeichnet wird. Die Urkunde ist auf Verlangen des Verwalters notariell zu beglaubigen. Der Verwalter kann Untervollmacht erteilen. Erlischt die Vertretungsmacht des Verwalters, so hat er die Vollmachtsurkunde unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Urkunde steht ihm nicht zu. Die Rückgabe erfolgt an den Vorsitzenden oder an ein anderes Mitglied des Verwaltungsbeirates oder an einen Wohnungseigentümer, der von der Gemeinschaft entsprechend beauftragt worden ist oder an den nachfolgenden Verwalter.

(8) Der Verwalter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB, soweit gesetzlich zulässig, befreit.

(9) Jeder Wohnungseigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Veräußerung seines Wohnungseigentums den Erwerber zum Eintritt in den mit dem jeweiligen Verwalter geschlossenen Vertrag zu verpflichten.

§ 14 Verwaltungsbeirat

(1) Die Wohnungseigentümer können mit Stimmenmehrheit einen Verwaltungsbeirat wählen.

(10) In Ergänzung zu § 23 WEG wird bestimmt, daß zur Gültigkeit eines Beschlusses der Wohnungseigentümerversammlung außer den dort genannten Bestimmungen die Protokollierung des Beschlusses erforderlich ist. Die Protokolle verwahrt der Verwalter. Jeder Eigentümer ist berechtigt, die Protokolle einzusehen oder auf seine Kosten Abschriften zu verlangen.

§ 13 Verwaltung

(1) Zum Verwalter wird hiermit auf die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Bezugsfertigkeit der 1. Wohnung an,

Firma Stadtgrund - Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH, 53 Bonn, Adenauerallee 50-52,

bestellt.

(2) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Wohnungseigentümer die Abberufung des Verwalters mit einfacher Mehrheit beschließen.

(3) Der Verwalter ist nicht den Weisungen durch einzelne Eigentümer unterworfen.

(4) Die Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich aus § 27 WEG, aus den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Bestimmungen des Verwaltervertrages und der Verwaltervollmacht.

(5) In Erweiterung bzw. Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen hat der Verwalter folgende Befugnisse und Pflichten:

a) Mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen;

§ 12 Eigentümerversammlung

(1) Angelegenheiten, über die nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder nach dem Inhalt dieser Gemeinschaftsordnung die Wohnungseigentümer durch Beschluß entscheiden können, werden durch Beschlußfassung auf einer Versammlung der Wohnungseigentümer geordnet. Eine Beschlußfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Die Eigentümerversammlung wird durch den Verwalter einberufen, der auch den Vorsitz führt. Die Wohnungseigentümerversammlung braucht nicht jährlich einberufen zu werden; die Frist zwischen zwei Versammlungen sollte aber den Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigen. Unbeschadet davon gilt § 24 Abs. 2 2. Halbsatz und Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes. In dem Fall des § 3 Abs. 5 dieser Ordnung muß der Verwalter die Eigentümerversammlung auf Verlangen des betreffenden Wohnungseigentümers einberufen, jedoch muß ein solcher Antrag spätestens eine Woche nach Zustellung der Entscheidung des Verwalters, die angefochten wird, beim Verwalter eingegangen sein.

(3) Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die Absendung an die Anschrift, die dem Verwalter von dem Wohnungseigentümer zuletzt mitgeteilt worden ist. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 8 Tagen.

(4) Die Eigentümerversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile vertreten ist. Ein Wohnungseigentümer kann sich nur durch seinen Ehegatten, einen anderen Wohnungseigentümer der Gemeinschaft, den Verwalter oder den Bauherrengemeinschafts- Treuhänder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat der Verwalter eine zweite Versammlung (gegebenenfalls auch für den gleichen Tag) mit gleichem Gegenstand einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlußfähig.."Hierauf ist in der Einberufung gesondert hinzuweisen."

greifen, die zur Einziehung des Betrages erforderlich sind. Für jede Abmahnung darf der Verwalter eine Gebühr bis zu DM 20,-- in Rechnung stellen. Als Wohnlastrückstände gelten nicht geleistete Abschlagzahlungen oder nicht erfolgte Zahlungen von Rückständen, die sich aus einer Wohnlastabrechnung oder einer sonstigen Anforderung ergeben. Die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten gehen zulasten des säumigen Wohnungseigentümers. Soweit es sich bei den Rückständen um Beträge handelt, die der Verwalter vorgelegt hat, haftet jeder Wohnungseigentümer dem Verwalter gegenüber. Mehrere Eigentümer der gleichen Wohnung (z.B. Eheleute) haften als Gesamtschuldner.

(10) Der Verwalter ist verpflichtet, nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres, das jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft, dem Wohnungseigentümer eine Abrechnung über die von ihm zu entrichtenden Geldleistungen und die von ihm geleisteten Abschlagleistungen vorzulegen. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Absendung ein schriftlich begründeter Widerspruch erfolgt ist. Soweit sich die Abschlagzahlungen als nicht ausreichend erweisen, ist der Wohnungseigentümer zu unverzüglicher Nachzahlung verpflichtet. Soweit die Abrechnung einen Überschuß aufweist, ist dieser auf das neue Geschäftsjahr anzurechnen.

§ 11 Wirtschaftsplan

(1) Der Verwalter hat jeweils für ein Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der von den Wohnungseigentümern zu beschliessen ist. Sofern ein neuer Wirtschaftsplan vom Verwaltungsbeirat genehmigt ist, gilt er bis Beschluß der Wohnungseigentümergemeinschaft als verbindlich für die Berechnung des Wohngeldes.

b) Den Betriebskosten, wie laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, den Kosten für die vom Verwalter abzuschliessenden Versicherungen (Gebäudefeuerversicherung, Leitungswasserschadenversicherung, Sturmschadenversicherung jeweils zum gleitenden Neuwert sowie eine Versicherung gegen Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht des Grundstückseigentümers und ggfs. eine Versicherung gegen Gewässerschäden), den Kosten der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, der Gartenpflege, der Be- und Entwässerung, der Schornsteinreinigung, ferner allgemeine Stromkosten, den Kosten zur Gebrauchserhaltung der Zentralheizung und anderer gemeinschaftlicher Einrichtungen, den Kosten für den Hauswart und ggfs. die Hauswart-Dienstwohnung, den Hausreinigungskosten und den sonstigen Betriebskosten, soweit sie mit der Bewirtschaftung des Grundstücks unmittelbar zusammenhängen und notwendig sind.

c) Den Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung, soweit diese den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich obliegen, einschließlich eines Betrages für die Bildung einer angemessenen Instandhaltungsrücklage.

d) Den Kosten der Beheizung, hierzu gehören auch die Kosten für die Warmwasserbereitung, sofern diese von einer Zentrale erfolgt.

(3) Die Verteilung der Kosten nach Buchstabe a) kann in einem besonderen Verwaltervertrag auch abweichend geregelt werden. Über einen von der obigen Regelung abweichenden Verteilungsschlüssel für die Heizkosten und die Kosten der Warmwasserbereitung kann eine Wohnungseigentümerversammlung durch Beschluß mit 2/3-Mehrheit entscheiden.

(4) Die jedes Sondereigentum betreffenden Steuern oder sonstigen Gebühren sind von dem jeweiligen Anteilseigner allein zu tragen.

§ 8 Schadenshaftung

Der Wohnungseigentümer haftet für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung des gemeinschaftlichen Eigentums sowie für Verletzung von Pflichten, die ihm nach Gesetz oder Vertrag einschließlich der Hausordnung obliegen. Er haftet als Gesamtschuldner auch dann, wenn der Schaden durch eine Person verursacht wurde, die zu seinem Hausstand oder Gewerbebetrieb gehört oder die für ihn tätig ist. Das gleiche gilt für Personen, denen der Wohnungseigentümer die Benutzung der dem Sondereigentum unterliegenden Räume überlassen hat.

§ 9 Veränderungen am gemeinschaftlichen Eigentum

(1) Maßnahmen, die als Erweiterung des bestehenden Zustandes angesehen werden können, jedoch eine Anpassung an den Fortschritt der Technik und damit eine Werterhaltung eines gemeinschaftlichen Besitzes darstellen (z.B. Arbeiten an der Installationseinrichtung, der Antennenanlage und der Heizanlage), gelten als Instandhaltung. Über solche Erweiterungen beschließt die Eigentümerversammlung mit einfacher Mehrheit. An den sich daraus ergebenden Kosten haben sich auch die überstimmten und nicht anwesenden Wohnungseigentümer zu beteiligen. Mangels eines anderen Beschlusses gehen diese Kosten zulasten der Instandhaltungsrücklage.

(2) Das Anbringen von Reklameschildern, Peklameeinrichtungen gleich welcher Art, Schildern zur Kenntzeichnung eines Gewerbebetriebes oder einer Praxis bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwalters. Dabei ist es gleichgültig, ob die Schilder oder Einrichtungen am gemeinschaftlichen Eigentum oder am Sondereigentum angebracht werden. Die Zustimmung des Verwalters kann von der Erfüllung von Auflagen (z.B. Abdeckung eines zusätzlichen Versicherungsrisikos im Rahmen der Gebäude- oder Haushaftpflichtversicherung) abhängig gemacht und auch unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Der Ver-

(3) Eine Personenmehrheit, insbesondere Ehegatten, haftet für sämtliche Verpflichtungen als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, daß Tatsachen, die auch nur hinsichtlich eines der Gesamtschuldner vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken.

(4) Bei ausländischen oder nicht in Deutschland lebenden Personen ist ein Zustellungsbevollmächtigter mit dem Wohnsitz in Deutschland zu bestellen. Schäden aus Nichtbestellung hat der Wohnungseigentümer zu tragen.

§ 6 Instandhaltungspflicht

(1) Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die seinem Sondereigentum unterliegenden Gebäudeteile oder Teile, die ausschließlich von ihm genutzt werden, auf seine Kosten so instandzuhalten, daß dadurch keinem anderen Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus ein Nachteil erwächst.

(2) Die Instandhaltung und Instandsetzung von Teilen des Gebäudes, die für dessen Bestand erforderlich sind, sowie von Anlagen und Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienen, obliegt - auch wenn sie nicht im Bereich der dem Sondereigentum unterliegenden Räume sich befinden - dem Wohnungseigentümer insoweit, als sie infolge unsachgemäßer Behandlung durch den Wohnungseigentümer, seiner Angehörigen oder durch Personen, denen er die Wohnung oder einzelne Räume überlassen hat, notwendig werden. Die Behebung von Glasschäden an Fenstern und Türen, die sich im Bereich der im Sondereigentum liegenden Räume befinden, obliegt jedoch ohne Rücksicht auf die Ursache des Schadens dem Wohnungseigentümer. Außenfenster, Rolläden, Balkone oder Terrassen, Wohnungsabschlußtüren oder Garagentore,

(3) Die Zustimmung kann nur aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Ausübung des Gewerbes oder Berufes eine erhebliche Beeinträchtigung anderer Wohnungseigentümer oder Hausbewohner befürchten läßt oder wenn sie den Charakter des Hauses beeinträchtigt oder auch nur verändert.

(4) Im Falle der Nichtbeachtung der Hausordnung und dieser Vereinbarung durch einen Nutzungsberechtigten haftet der Wohnungseigentümer wie für eigene Verstöße und ist - nach entsprechender schriftlicher Abmahnung durch die Verwaltung - auf Verlangen der Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer verpflichtet, das Nutzungsverhältnis fristlos aufzuheben und/oder seine Ansprüche auf Unterlassung und Räumung auf die übrigen Wohnungseigentümer oder den Verwalter zu übertragen.

(5) Erteilt der Verwalter eine beantragte Zustimmung nach § 3 Abs. 2 - 3 nicht oder nur unter Auflagen, oder widerruft er eine Zustimmung, so kann der Eigentümer oder auch der Verwalter einen mit 3/4-Mehrheit zu fassenden Beschluß der Wohnungseigentümer herbeiführen.

(6) Die Art und Weise der Ausübung der dem Wohnungseigentümer zustehenden Rechte zur Nutzung des Sondereigentums und zur Mitbenutzung des gemeinschaftlichen Eigentums - die beide schonend und pfleglich zu behandeln sind - werden durch die vom Verwalter aufgestellte Hausordnung geregelt. Die Bestimmungen dieser Hausordnung können durch die Wohnungseigentümerversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 4 Übertragung des Wohnungseigentums

(1) Das Wohnungseigentum ist frei veräußerlich und vererblich.

diesen Räumen gehörenden Bestandteile des Gebäudes, die verändert, beseitigt oder eingefügt werden können, ohne daß dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf Sondereigentum beruhendes Recht eines anderen Wohnungseigentümers über das nach § 14 WEG zulässige Maß hinaus beeinträchtigt oder die äußere Gestaltung des Gebäudes verändert wird. In Ergänzung dieser Bestimmung wird festgelegt, daß zum Sondereigentum gehören:

a) Der Fußbodenbelag und der Deckenputz der im Sondereigentum stehenden Räume,
b) die nichttragenden Zwischenwände,
c) der Wandputz und die Wandverkleidung sämtlicher zum Sondereigentum gehörenden Räume, auch soweit die putztragenden Wände nicht zum Sondereigentum gehören,
d) die Wohnungseingangstür und die Innentüren der im Sondereigentum stehenden Räume,
e) sämtliche innerhalb der im Sondereigentum stehenden Räume befindlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände,
f) die Wasserleitungen vom Anschluß an die gemeinsame Steigleitung an,
g) die Versorgungsleitungen für Gas und Strom von der Abzweigung ab Zähler,
h) die Entwässerungsleitungen bis zur Anschlußstelle an die gemeinsame Falleitung,
i) die Vor- und Rücklaufleitungen und die Heizkörper von der Anschlußstelle an die gemeinsame Steig- beziehungsweise Falleitung an.

3. <u>Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums</u>

Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums sind der Grund und Boden sowie die Räume und Gebäudeteile, die nicht nach Ziffer 2. zum Sondereigentum ernannt sind,

Diese Niederschrift nebst Anlagen wurde in Gegenwart des Notars den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1813/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 29 im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 235 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 185/1974 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 197/100.000 das Sondereigentum an

a) dem im Hause Hehnerstraße 3a im Erdgeschoß rechts gelegenen Kiosk sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) den in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen zwei Pkw-Einstellplätzen,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 236 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 185/1974 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 198/100.000 das Sondereigentum an

a) dem im Hause Burggrafenstr. 11 im Erdgeschoß links gelegenen Kiosk sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) den in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen zwei Pkw-Einstellplätzen,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 237 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 18o7/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 29 im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 229 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 18o8/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 29 im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 23o bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 18o9/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/1oo.ooo das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 29 im 3. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 231 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 18o1/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 29 im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 223 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 18o2/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 29 im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 224 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 18o3/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/1oo.ooo das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 29 im 1. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 225 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1795/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im 5. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 217 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1796/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im 6. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 218 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1797/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 27 im 6. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 219 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1789/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 211 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1790/1974 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 212 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1791/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 27 im 4. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 213 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1783/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 205 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1784/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 206 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1785/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 27 im 2. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 207 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1777/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 5. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 199 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1778/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 27 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 200 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1779/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 27 im Erdgeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 201 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1771/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 193 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1772/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 194 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1773/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 4. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 195 bezeichnet -.

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 187 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1766/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 188 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1767/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im 2. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 189 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1768/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 11 im 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ C sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 181 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 176o/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 182 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 176/1974 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 25 im Erdgeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 183 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1762/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 5oo/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 11 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ D sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 175 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1754/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 447/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 11 im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ D sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 176 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1755/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 243/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 11 im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ C sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 177 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1756/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 205/100.000 das Sondereigentum an

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 168 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1747/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 243/1oo.ooo das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 11 im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ C sowie dem dazugehörigen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 169 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1748/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 2o5/1oo.ooo das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 11 im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ B sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 17o bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1749/1974 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 447/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 11 im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ D sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 171 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 174o/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 243/1oo.ooo das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 11 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ C sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 162 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1741/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 2o5/1oo.ooo das Sondereigentum an

der im Hause Burggrafenstr. 11 im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ B sowie die dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 163 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 174 /1974 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 447/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 11 im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ D sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 164 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1743/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 243/1oo.ooo das Sondereigentum an

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1734/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 156 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1735/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 157 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1736/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im 5. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 158 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1728/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 150 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1729/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

-im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 151 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1730/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 13 im 2. Obergeschoß links gelegnen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 152 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1722/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im 5. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 144 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1723/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im 6. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 145 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1724/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im 6. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 146 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1716/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom T yp F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der untere Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 138 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1717/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 139 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1718/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 14o bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1710/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im 6. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 130 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1711/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 133 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1712/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 15 im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 134 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 17o4/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 124 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 17o5/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im 4. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 125 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 17o6/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 126 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1698/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 118 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1699/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im 1. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 119 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1700/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 17 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 120 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1692/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 11o bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1693/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 111 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1694/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/1oo.ooo das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im 5. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 112 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1686/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 104 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1687/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im 2. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 105 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1688/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 19 im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 106 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1680/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im 5. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 94 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1681/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im 6. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 95 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1682/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im 6. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 96 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1674/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 88 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1675/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 89 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1676/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 90 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1668/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 23 im 5. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhause gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 80 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1669/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Mit-eigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

-im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 83 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1670/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 21 im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 84 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1662/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 23 im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 74 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1663/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 23 im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 75 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1664/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 23 im 3. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 76 bezeichnet -.

a) der im Hause Hehner Straße 1 im 6. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 68 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1657/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentums anteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 23 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 69 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1658/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 544/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Burggrafenstr. 23 im Erdgeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ F sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 70 bezeichnet -.

a) der im Hause Hehner Straße 1 im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 62 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1651/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1 im 5. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der unteren Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilunsplan jeweils mit der Nr. 63 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1652/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentuman

der im Hause Hehner Straße 1 im 5. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 64 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1653/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1 im 2. Obergeschoß links gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 56 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1645/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

a) der im Hause Hehner Straße 1 im 3. Obergeschoß rechts gelegenen Wohnung vom Typ E sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

b) dem in der oberen Parkebene des Parkhauses gelegenen Pkw-Einstellplatz,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 57 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1646/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 184/100.000 das Sondereigentum an

der im Hause Hehner Straße 1 im 3. Obergeschoß Mitte gelegenen Wohnung vom Typ A sowie dem dazugehörigen im Kellergeschoß gelegenen Abstellraum,

- im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 58 bezeichnet -.

Der/Die in dem Kaufvertrag UR.Nr. 1647/1973 des amtierenden Notars aufgeführte(n) Käufer zu dem Miteigentumsanteil von 500/100.000 das Sondereigentum an

WECHSELSEITIGER ÜBERLASSUNGSVERTRAG BETREFFEND PKW-EINSTELLPLÄTZE

Zwischen

1. der Wohnungseigentümergemeinschaft Mönchengladbach, Burggrafenstraße/Hehnerstraße, vertreten durch die Verwalterin des gemeinschaftlichen Eigentumes, Firma STADTGRUND Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH, Bonn, diese vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Olaf Giese im folgenden "Gemeinschaft" genannt

und

2. Eheleute Ingrid und Detlef Völlings, Burggrafenstr. 17, 4050 Mönchengladbach

3. Eheleute Teresa und Otto Lazar, Burggrafenstr. 17, 4050 Mönchengladbach

(Parteien zu Ziff. 2 und 3 im folgenden "Eigentümer" genannt)

Vorbemerkung:

Im gemeinschaftlichen Eigentum, damit in der Verfügungsgewalt der Gemeinschaft, stehen (unter anderen) die in der Garage befindlichen PKW-Einstellplätze mit der Nummer 348 und Nummer 349. Der Platz Nummer 118 steht im Eigentum der Eheleute Lazar, der Platz Nummer 122 steht im Eigentum der Eheleute Völlings. Um den Eigentümern Gelegenheit zu geben, gemeinsam von der Gemeinschaft durch frühere Beschlußfassung genehmigte bauliche Änderungen zur Absicherung der Stellplätze durchführen zu können, sollen die Plätze wechselseitig überlassen werden (schuldrechtlicher Tausch ohne dingliche Wirkung). Um dafür die vertragliche Grundlage zu schaffen, wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Gemeinschaft überläßt den ihr gehörenden PKW-Einstellplatz im Parkhaus mit der Nummer 348 den Eheleuten Lazar, den mit der Nummer 349 den Eheleuten Völlings zur alleinigen und ausschließlichen Nutzung.

2. Die Eheleute Lazar überlassen den ihnen gehörenden Einstellplatz Nummer 118, die Eheleute Völlings den ihnen gehörenden Einstellplatz Nummer 122 zur alleinigen und ausschließlichen Nutzung der Gemeinschaft.

3. Die Überlassung ist rein schuldrechtlicher Art, also ohne d inglich-rechtliche Wirkung. Allerdings wird vereinbart, daß der jeweilige Übernehmer des Einstellplatzes verpflichtet ist, die ihm nach der Teilungserklärung und etwaigen Beschlüssen der Wohnungseigentümergemeinschaft obliegenden Verpflichtungen bezüglich des übernommenen Platzes zu erfüllen. Wechselseitig stellen sich also die Vertragsparteien von der Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich des überlassenen Platzes frei. Im übrigen obliegt den Vertragsparteien hinsichtlich der übernommenen Plätze auch die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.

4. Die wechselseitige Überlassung erfolgt mit Wirkung vom 01.05.1989 zunächst auf zehn Jahre, also bis zum 30.04.1999. Danach verlängert sich der gegenseitige Überlassungsvertrag jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht mit zwei Jahren Kündigungsfrist (jeweils zum Jahresultimo) gekündigt wird.

Dem jeweiligen Rechtsnachfolger (Käufer oder Erben) am Eigentum der betroffenen Einstellplätze wird unter Wahrung einer Erklärungsfrist von 3 Monaten das Recht eingeräumt, zu entscheiden, ob er die Rechte und Pflichten dieses Vertrages übernimmt. Diese Erklärung ist einseitig und bedarf somit nicht der Zustimmung.

5. Den Vertragsparteien ist es ausdrücklich gestattet, an den jeweils übernommenen Einstellplätzen die baulichen Maßnahmen durchzuführen, die grundsätzlich von der Wohnungseigentümergemeinschaft durch Beschlußfassung gestattet sind, namentlich also auch die von einer früheren Wohnungseigentümerversammlung unter bestimmten Bedingungen genehmigten Abtrennungen nebst der Installation von Toren. Der Übernehmer hat hinsichtlich des überlassenen Platzes die von der Gemeinschaft durch Beschlußfassung gesetzten Bedingungen zu erfüllen. Insoweit stellt er mithin auch den Vertragspartner frei.

6. Im Fall der Beendigung des Vertrages hat der jeweilige Vertragspartner entweder das Recht, den Abbau jeder baulichen Veränderung (also die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes) zu verlangen oder aber die kostenlose Übereignung der baulichen Einrichtung (ohne daß also ein Ausgleichsanspruch gegeben ist).

7. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung der Zustimmung der Wohnungseigentümergemeinschaft durch Beschlußfassung. Bis zu dieser Beschlußfassung sollen daher auch bauliche Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

8. Gemäß Beschluß der Wohnungseigentümergemeinschaft bedarf die Abtrennung der Zustimmung des Stellplatznachbarn. Der benachbarte PKW-Einstellplatz mit der Nummer 347 steht im Eigentum der Gemeinschaft. Durch diesen Vertragsabschluß stimmt die Gemeinschaft als Stellplatznachbar der Abtrennung zu. Die Kosten der Abtrennung sowie laufende Instandhaltung und Instandsetzung werden durch die unter Ziffer 2 und 3 genannten Parteien getragen (siehe als Anlage beigefügten Lageplan).

Mönchengladbach, den 17.03.1989

Bonn, den 23.3.89

Teresa Lazar
.....
(Teresa Lazar)

Otto Lazar
.....
(Otto Lazar)

STADTGRUND
Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH

Ingrid Völlings
.....
(Ingrid Völlings)

Detlef Völlings
.....
(Detlef Völlings)

.....
(Dr. Giese)

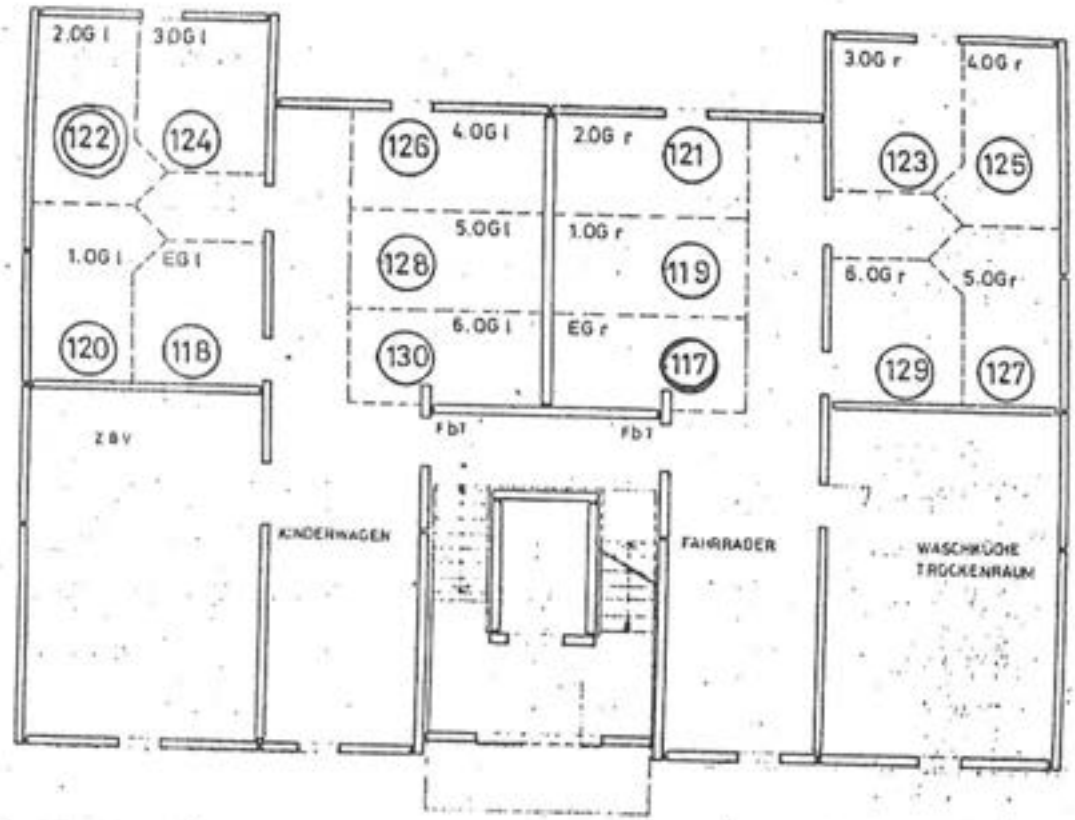

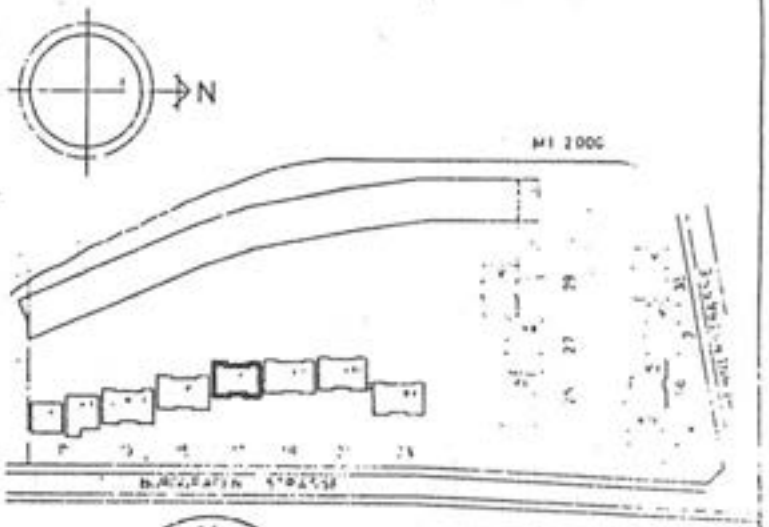

14. Nov. 1975

ALBAG
Allgemeine Beteiligungs- und Treuhand-
Aktiengesellschaft
5 Köln 1, Belfortstraße 9

Pavel

MULTIBAU NEDERHORST GMBH

41 DUISBURG HAMBORN KAISER FRIEDRICH STRASSE 106 A 02131 55055
ALS PLANFERTIGER ENTSPRECHEND VERTRAG 20.1.74

BAUHERR BAUGEMEINSCHAFT MÖNCHENGLADBACH
OBJEKT VERTRETEN DURCH TREUHANDER ALBAG BONN
MÖNCHENGLADBACH BURGGRAFENSTRASSE
DARGESTELLT BURGGRAFEN STRASSE 17 TYP 106
BAUTEIL GRUNDRISS KELLER

GEZ. PA. 21.10.74

ZEICHNUNGS

M: 1:100

GARAGENEINSTELLPLÄTZE WEG 251

Lageplan

Gemeinschaftsgarage 1988 254

Garagenplätze 340 ist nicht zu vermieten

GA - Nr.	Name	Vertragsabschluß	Kündigung
301			
302	Lovisi	01.02.1984	31.01.88
303			
304	Lazar	01.05.1988	31.07.88
305	Repenciek	01.09.1987	
306	Hitten	15.02.1987	29.02.88
307			
308	Heinemann	01.02.1985	
309			
310			
311	Pietra Lanna	01.09.1987	
312	Ringkamp	01.09.1987	
313	Ömer Akay	01.09.1987	
314			
315	Steinke	01.12.1987	
316	Aslan, Naip	01.12.1987	29.02.88
317	Zeddeler	01.09.1985	
318	Zeddeler	01.08.1986	
319	Steren	01.04.1987	31.07.88
320	Furzand	01.03.1984	
321	Lutz	01.08.1987	
322	Graf	10.12.1987	
323			
324	Bürch	01.01.1988	
325	Vieten	15.02.1985	

Gemeinschaftsgarten +49 228 9115711 1988 - Blatt 2 -

GA-Nr.	Name	Vertragsabschluß	Kündigung
326	Sommer	01.01.1988	31.05.198
327	Kaiser	01.02.1987	
328	Rosenthal	01.03.1988	
329	Münch	01.05.1988	
330	Krüppertz	01.08.1986	
331	Schmiedchen	Hausmeister	
332			
333	Kotlo Sonna	01.12.1985	
334	Arslan, Nürgül	15.04.1988	
335	U. Schmitz	01.05.1986	
336			
337	Simones	01.12.1986	
338	Kalit Kaya	01.01.1988	
339	H.J. Schmitz	01.12.1987	
340	Wohg. 013		
341	Ali Dascat	01.10.1987	
342	Erol Uensal	01.10.1987	30.06.198
343	Lidka	01.07.1986	
344	Peters	01.01.1984	31.05.198
345	Tottes	01.06.1983	
346	Brettfeld / Peters	02.11.1985	
347			
348			
349	Gouiadis	01.07.1987	30.04.198
350	Dresdet	01.05.1987	
351			